



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

19. Jahrgang

Schwerin, den 22. April

Nr. 4/2009

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Wissenschaft und Forschung

Fachprüfungsordnung für den binationalen Masterstudiengang „Baltische Regionalstudien/Baltijos regiono studijos“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius]	442
Fachprüfungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Landscape Ecology and Nature Conservation“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	457
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Demographie der Universität Rostock	474
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Soziologie der Universität Rostock	494
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Rostock	514
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	534

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	535
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Fachprüfungsordnung für den binationalen Masterstudiengang „Baltische Regionalstudien/Baltijos regiono studijos“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius]

Vom 7. November 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den binationalen Masterstudiengang „Baltische Regionalstudien/Baltijos regiono studijos“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele	§ 7	Akademischer Grad
§ 2	Studium	§ 8	Inkrafttreten
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen		
§ 4	Module	Anlagen:	
§ 5	Prüfungen	Anlage 1:	Qualifikationsziele der Module
§ 6	Bewertung und Zeugnis	Anlage 2:	Diploma Supplement

§ 1³ Ziele

(1) Der Masterstudiengang Baltische Regionalstudien/Baltijos regiono studijos ist forschungsorientiert und hat die systematische Vermittlung von regionalen und kulturspezifischen Aspekten zum Ziel. Er ist im 1. Studienabschnitt vor allem methodisch ausgerichtet und zeigt Lösungsstrategien und Modelle auf. In seinem 2. Studienabschnitt verfolgt er stärker die Absicht, regionale Spezifika zu vermitteln.

(2) Der Masterstudiengang soll ein umfassendes, interdisziplinäres Verständnis des Baltikums als einer zwar polymorphen, aber typischen Region Europas vermitteln und es ermöglichen, wissenschaftliche Erkenntnisse über das Baltikum dem Prinzip nach auch auf Forschungen zu anderen Regionen Europas zu übertragen. Die Studierenden sollen sich dabei einer adäquaten mehrdimensionalen Lösung komplexer Forschungsfragen widmen.

(3) Der Studiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (B.A. oder Äquivalent) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsverfahren im ersten Studienabschnitt des Masterstudiengangs Baltische Regionalstudien/Baltijos regiono studijos. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Für den zweiten Studienabschnitt gelten die Vilniaus Universiteto studijų nuostatai [das Studienreglement der Universität Vilnius] und die Vilniaus Universiteto studijų rezultatai vertinimo tvarka [Bewer-

tungsordnung für Studienresultate der Universität Vilnius] (SRVT) der Universität Vilnius.

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester. Der erste Studienabschnitt (die Module 1 bis 6 umfassend) wird an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald absolviert, der zweite Studienabschnitt (die Module 7 bis 9 und die Masterarbeit umfassend) an der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius]. Beim Studium an der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] sind die dortigen Vorlesungs- und Prüfungszeiten zu beachten.

(3) Die Arbeitsbelastung („work load“), die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs mit seinen drei Bereichen erforderlich ist, beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen je 900 Stunden (30 Leistungspunkte) auf die Bereiche Sprache und Gesellschaft, Literatur und Gesellschaft, Regionalkompetenz. Die Masterarbeit (inklusive Disputation) wird an der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] abgelegt, die auch das Verfahren der Masterarbeit regelt. Die an der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] für die Masterarbeit erbrachten Arbeitsleistungen werden wie 30 LP der Universität Greifswald bewertet.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen einen abgeschlossenen Bachelor of Arts (B.A.) mit wenigstens einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Fachmodul sowie nachgewiesene Kenntnisse des Litauischen und Deutschen auf Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ voraus.

(2) Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 1 und 3 GPO BMS gelten entsprechend.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 4 Module

(1) Im Bereich Sprache und Gesellschaft werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)
1	Sprache und gesellschaftliches Handeln	300	1
4	Sprache im Kontext der Region	300	1
7	Kalba ir visuomenē [Das Baltikum soziolinguistisch]	300	1

(2) Im Bereich Literatur und Gesellschaft werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)
2	Theorie und Praxis der Literaturwissenschaft	300	1
5	Literatur im interkulturellen Kontext	300	1
8	Literatūra ir visuomenē [Die Literatur im Baltikum]	300	1

(3) Im Bereich Regionalkompetenz werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)
3	Politik und Literatur	300	1
6	Kulturpraxis	300	1
9	Regioninē kompetencija [Politische Spezifika des Baltikums]	300	1

(4) Studierende anderer Masterstudiengänge, die im Ergänzungsbereich ein Modul aus einem Bereich des Masterstudiengangs Baltische Regionalstudien/Baltijos regiono studijos absolvieren möchten, sind verpflichtet, vorher an einer Studienberatung teilzunehmen.

(5) Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und der Masterarbeit (inklusive Disputation).

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Die Modulprüfungen des 1. Studienabschnitts (Module 1 bis 6) werden an der Universität Greifswald abgelegt, diejenigen des 2. Studienabschnitts (Module 7 bis 9) an der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius]. Insofern gelten diese Prüfungsleistungen als nach dieser Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Regelprüfungs-termin
A. Bereich Sprache und Gesellschaft			
1 Sprache und gesellschaftliches Handeln	120-minütige Klausur	10	1
4 Sprache im Kontext der Region	semesterbegleitende Hausarbeit (15 bis 30 Seiten Umfang)	10	2
7 Kalba ir visuomenė [Das Baltikum soziolinguistisch]	120-minütige Klausur	10*	3
B. Bereich Literatur und Gesellschaft			
2 Theorie und Praxis der Literaturwissenschaft	semesterbegleitende Hausarbeit (15 bis 30 Seiten Umfang)	10	1
5 Literatur im interkulturellen Kontext	120-minütige Klausur	10	2
8 Literatūra ir visuomenė [Die Literatur im Baltikum]	120-minütige Klausur	10*	3
C. Bereich Regionalkompetenz			
3 Politik und Literatur	Take-Home-Prüfung	10	1
6 Kulturpraxis	20-minütige mündl. Einzelprüfung	10	2
9 Regioninė kompetencija [Politische Spezifika des Baltikums]	120-minütige Klausur	10*	4

*) Die an der Universität Vilnius vergebenen Leistungspunkte werden wie 10 LP der Universität Greifswald bewertet.

(4) Die Take-Home-Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, die innerhalb von fünf Werktagen von den Studierenden zu erstellen ist. Den Studierenden werden am 1. Werktag um 8.00 Uhr drei Themen zur Auswahl gestellt, von denen sie eines innerhalb der Frist von fünf Werktagen zu bearbeiten haben. Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt am Tag nach dem 5. Werktag zwischen 8.00 und 9.00 Uhr an der in der Aufgabenstellung zu benennenden Stelle oder auf dem postalischen Weg mit dem Poststempel des Tages nach dem 5. Werktag.

§ 6

Bewertungen und Zeugnis

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 Abs. 2 GPO BMS durchgeführt. Die Durchführung der Prüfungen des 2. Studienabschnitts wird durch die Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] geregelt.

(2) Die Masterarbeit (inklusive Disputation) ist Teil des 2. Studienabschnitts. Zeitpunkt und Abfassung der Masterarbeit richten sich nach den Maßgaben der Vilniaus Universitetas [Universität

Vilnius], ebenso wie das übrige Verfahren der Masterarbeit (inklusive Disputation). Die Masterarbeit kann in Litauisch, Deutsch oder Englisch abgefasst werden. An der Begutachtung der Masterarbeit sind je ein Vertreter der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald beteiligt.

(3) An der Disputation nehmen als Prüfer je ein Vertreter der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald teil. Die Disputation kann in Litauisch, Deutsch oder Englisch abgehalten werden.

(4) Der Studierende erhält nach erfolgreich abgeschlossenem Studium ein gemeinsames Zeugnis der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (joint degree). Die Anhänge (diploma supplements) bleiben universitätsspezifisch und sind auf den jeweiligen Studienabschnitt bezogen. Das Zeugnis wird auf Deutsch, Litauisch und Englisch verfasst.

(5) An der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] werden die Noten nach einem anderen System vergeben. Beide Notensysteme entsprechen sich in der folgenden Weise:

Bewertung nach Pkt. 4 der SRVT	Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 GPO BMS der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald		
10	1,0	= ausgezeichnet	= eine ganz herausragende Leistung;
9	1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
8	1,7; 2,0	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
7	2,3 2,7	= gut = befriedigend	= wie oben; = wie unten;
6	3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5	3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4 bis 1	5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Diese Tabelle ist auch bei der Notenfindung für die Diploma Supplements zu berücksichtigen.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben, und zwar unter gegenseitiger Anerkennung der an den beiden Universitäten in den jeweiligen Studienabschnitten nach den jeweiligen universitätsspezifischen Maßgaben erbrachten Leistungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. Juni 2008 und des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 4. November 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 6. November 2008.

Greifswald, den 7. November 2008

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Anlage 1

Qualifikationsziele der Module

■ 1. Studienabschnitt

1. „Sprache und gesellschaftliches Handeln“
Tiefere Kenntnis der theoretischen und praktischen Charakteristika sprachlicher Phänomene aus soziolinguistischer und pragmalinguistischer Sicht, und zwar insbesondere im Hinblick auf Phänomene im Zusammenhang mit Sprachpolitik, Bilingualismus und Rollenverhalten.
2. „Theorie und Praxis der Literaturwissenschaft“
Genauere Kenntnis der Charakteristika von literarischen Diskursen und des Verhältnisses von Literatur und Gesellschaft. Kenntnis von Diskursen, die in den Literaturen des Baltikums stattfinden oder stattgefunden haben, von ihrem Bezug zu anderen Literaturen, von ihren typischen Ausdrucksformen und von ihren Schriftstellern und Werken. Kenntnis der theoretischen Voraussetzungen und praktischen Folgen von Kommunikation via Kunstwerken. Kenntnisse von dem Schönen als rollenrelevanter und kommunikativer Faktor.
3. „Politik und Literatur“
Kenntnis der politischen Rolle von Literatur im Allgemeinen und in den nationalen Geschichten der Länder des Baltikums im Besonderen. Kenntnisse von vergleichbaren Beispielen aus der gesamteuropäischen Geistesgeschichte. Kenntnis von Beispielen (auch aus der lettischen und litauischen Literatur), die zeigen, wie das politische Geschäft, politische Meinungen und das Zusammenwachsen Europas in literarischen Werken Berücksichtigung finden. Überblicksartige Kenntnis der politischen Geschichte Europas seit der Frühen Neuzeit im Hinblick auf die Zielsetzungen der Europäischen Union und den Ostseeraum.
4. „Sprache im Kontext der Region“
Tiefere Kenntnis der theoretischen Voraussetzungen und praktischen Folgen interkultureller Kommunikation. Reflektierendes Wissen von der interkulturellen Situation dieses Studiengangs, den (beispielhaften) Möglichkeiten, die das Tandem-Lernen für diese Situation eröffnet, sowie von den hochschuldidaktischen Unterschieden in den Ländern des Baltikums und Deutschlands. Wissen von Übersetzungstheorien und -strategien, insbesondere von der Kulturenabhängigkeit der Textsorten/Gattungen. Kenntnis einzelner Textsortenunterschiede und Fähigkeit, diese im Hinblick auf ihre Übersetzung zu problematisieren.
5. „Literatur im interkulturellen Kontext“
Kenntnisse der europäischen Einflüsse auf die Literaturen des Baltikums, ihres Stellenwerts in Europa und der Kulturpolitik

ihrer Länder. Kenntnis der lettischen und litauischen Literaturgeschichte im Verhältnis zu den Literaturgeschichten anderer Nationen. Verständnis der Notwendigkeit der Übersetzungskritik. Fähigkeit zur Beurteilung des Äquivalenzgrades von literarischen Übersetzungen. Kenntnisse zur Rolle der Literatur in den nationalen Geschichten der Länder des Baltikums, Wissen um die Wiedergabe und Verortung nationaler Geschichte in lettischen und litauischen literarischen Werken. Kenntnisse der Unterschiede in den Fachkulturen der Länder des Baltikums und Deutschlands.

6. „Kulturpraxis“

Verbesserung der Fähigkeit des selbstkritischen Übersetzens. Erwerb der Fähigkeiten, eine öffentliche Veranstaltung zu planen und durchzuführen. Durchführung dieser Veranstaltung unter Verwendung der übersetzten Texte.

■ 2. Studienabschnitt

Der 2. Studienabschnitt liegt in der Verantwortung der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius]. Die folgenden Angaben dienen der Orientierung.

7. „Kalba ir visuomenė [Das Baltikum soziolinguistisch]“
Detaillierte Kenntnisse der regionalen Minderheiten, ihrer Sprachen und Kulturen. Kenntnis der sprachpolitischen Maßnahmen im Baltikum, ihrer Ausgangspunkte, Zielvorstellungen und Auswirkungen auf die betroffenen Sprachen. Entwicklung der Fähigkeit, sprachliche Verhältnisse im Hinblick auf die Trias *Norm – Gebrauch – Reflexion* zu analysieren.
8. „Literatūra ir visuomenė [Die Literatur im Baltikum]“
Kenntnis des mehrsprachigen Literaturbetriebes, auch hinsichtlich konkreter literarischer Beispiele. Kenntnisse der gesellschaftlichen Rolle von Literatur anhand von konkreten literarischen Beispielen. Kenntnisse der posttotalitären Situation der baltischen Literaturen. Tiefere Kenntnisse zu Autoren und Werken der Gegenwartsliteratur.
9. „Regioninė kompetencija [Politische Spezifika des Baltikums]“
Kenntnisse der konfessionellen beziehungsweise religiösen Pluralität des Baltikums. Vertiefte Kenntnisse zur politischen Geschichte des Baltikums, insbesondere auch von der Genese der modernen politischen Systeme und des Standortes der Länder des Baltikums innerhalb der Europäischen Union. Kenntnisse der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und -daten des Baltikums in Geschichte und Gegenwart.

ERNST MORITZ ARNDT**UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/ CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

XXX, XXX

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX,XXX.XXX

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXXXXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Baltische Regionalstudien/Baltijos regiono studijos

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Philosophische Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/ Staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

Status (Typ / Trägerschaft)

s.o./ s.o.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Litauisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Postgraduiert (zweiter Abschluss von 24 Monaten, 120 *credit points* Umfang): Fachstudium (90 *credit points*) und Master-Arbeit (30 *credit points*).

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Pkt. 8.7. nach 12 oder 13 Jahren
Bachelor of Arts; Durchschnittsnote des B.A. ist mindestens "gut"

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Der Masterstudiengang setzt umfassenden Fragestellungen, die die klassischen literaturwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen Inhalte transzendieren, ein adäquates theoretisches Verständnis und eine spezielle Kompetenz über die Region des Baltikums zur Seite. Dabei wird überwiegend mit einem strukturell-synchronen Zugang gearbeitet. Die Studierenden erwerben ein umfassendes, interdisziplinäres Verständnis, das das Baltikum als eine zwar polymorphe, aber typische Region Europas sieht und das wissenschaftliche Erkenntnisse, die über das Baltikum gewonnen wurden, dem Prinzip nach auch auf Forschungen zu anderen Regionen Europas übertragbar macht.

Während ihres Masterstudiums studieren die Studierenden ein Jahr an der Universität Vilnius (Litauen) und ein Jahr an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Deutschland), was zur individuellen Vertiefung von Sprach- und Kulturkenntnissen führt. Die Studierenden sollen sich auch mit den regionalen und kulturspezifischen Aspekten verschiedener wissenschaftlicher Teildisziplinen systematisch vertraut machen und sie sollen diese Aspekte auf die Modelle und Erkenntnisse der betroffenen wissenschaftlichen Disziplinen hin fokussieren können, um so zu einer adäquaten, weil mehrdimensionalen Lösung komplexer Forschungsfragen zu kommen. Diese Fähigkeiten können sie in ihrer Master-Arbeit beweisen, die innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten abzufassen ist und das Studium abschließt.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records mit der Liste der Mikromodule und Noten; und das Prüfungszeugnis mit dem Abschlussprädikat und dem Thema der Abschlussarbeit, einschließlich Evaluierung.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema Pkt. 8.6

4.5 Gesamtnote

XXX im Studiengang XXX

XXX

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Promotion

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Einrichtung: www.uni-greifswald.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des XXX vom XXX XXX

Prüfungszeugnis vom XXX

Transkript vom XXX

Datum der Zertifizierung: XXX

XXX

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

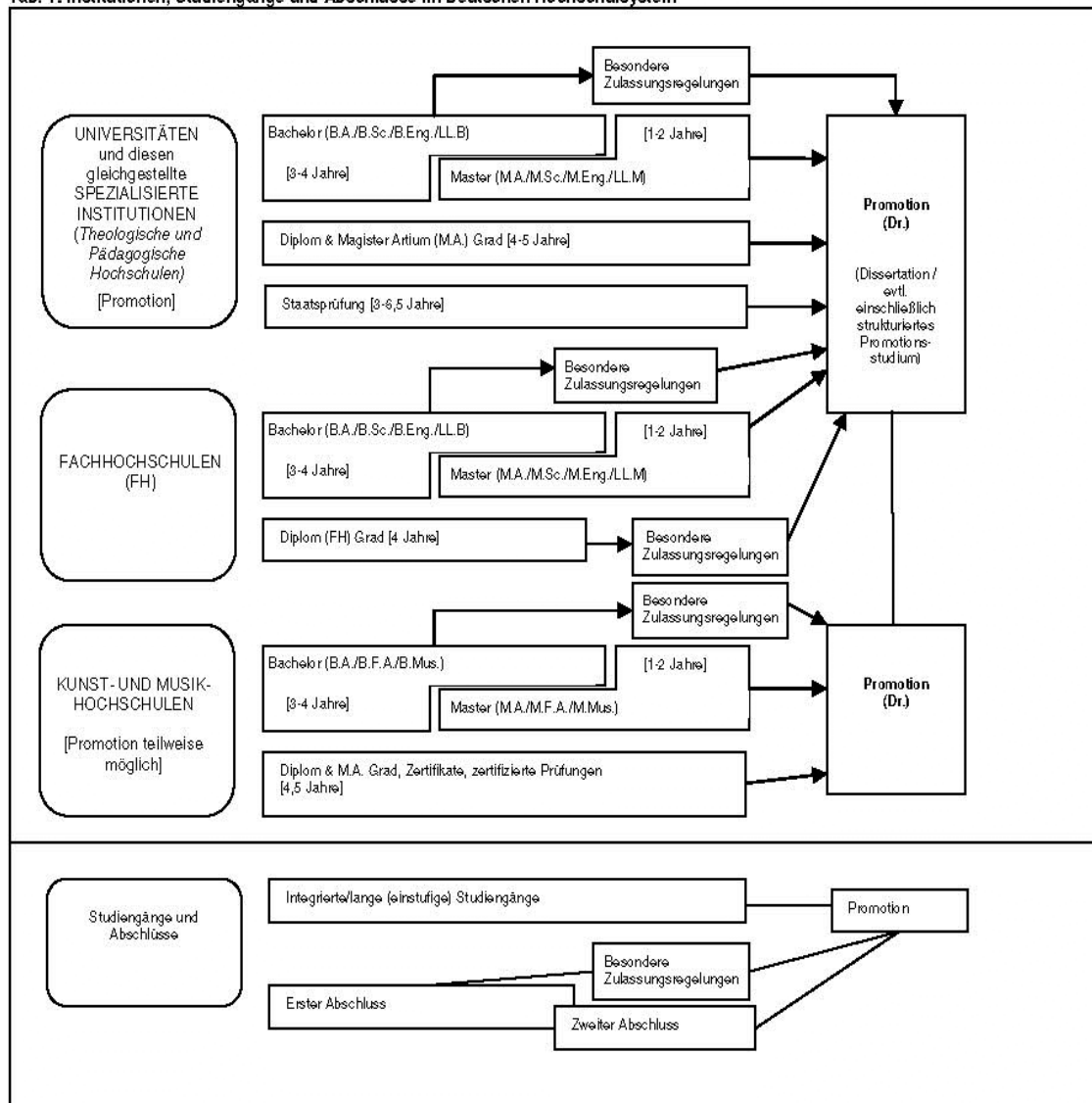
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1999 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/dokubildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement für das Bachelor-/ Master-Programm (Englisch)

ERNST MORITZ ARNDT



UNIVERSITÄT GREIFSWALD

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.3 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.4 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Arts

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

XXXX

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Philosophische Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German, Lithuanian

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

XXX

3.2 Official Length of Program

XXX

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

XXX

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

XXX

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

XXX of XXX in XXX

XXX

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Bachelor: Qualifies to apply for admission to postgraduate study (master program)

Master: Dissertation

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information SourcesAbout the institution: www.uni-greifswald.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des XXX XXX XXX
Prüfungszeugnis XXX
Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

XXX
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

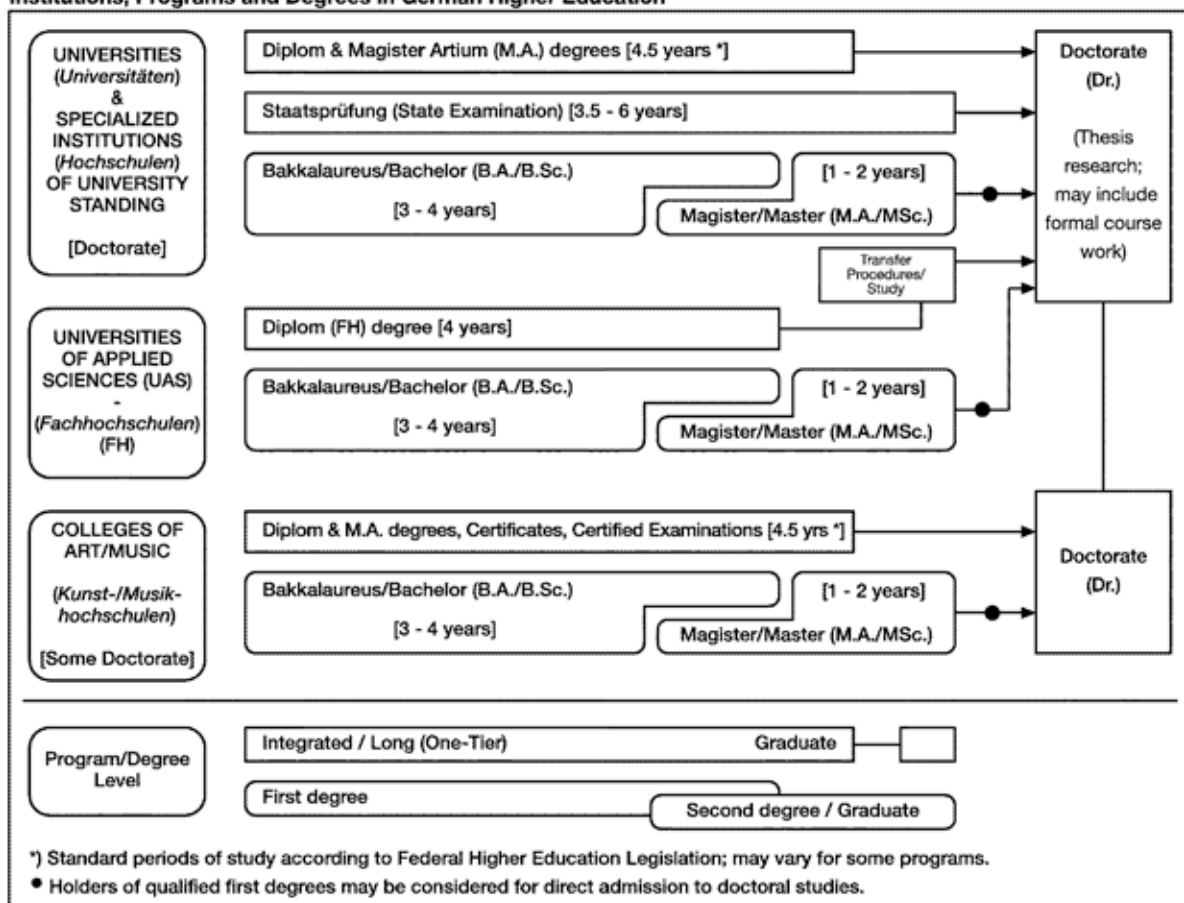
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Fachprüfungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Landscape Ecology and Nature Conservation“

Vom 19. August 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Landscape Ecology and Nature Conservation“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Studium
§ 2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Module
§ 4	Prüfungen
§ 5	Masterarbeit
§ 6	Bildung der Gesamtnote
§ 7	Akademischer Grad

§ 8	Studienkoordinator, Prüfungsausschuss, Modulverantwortliche und Kollegium der Modulbetreuer
§ 9	Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsziele der Module

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Diploma Supplements, englisch und deutsch

§ 1³ Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im weiterbildenden Master-Studiengang „Landscape Ecology and Nature Conservation“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium im Master-Studiengang „Landscape Ecology and Nature Conservation“ erstreckt sich über vier Semester. Der Studiengang wird ausschließlich in Englisch angeboten.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer

- a) einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang mit Umweltbezug besitzt sowie eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr nachweisen kann. Über Ausnahmefälle entscheidet das Kollegium der Modulbetreuer (vgl. § 8 FPO).
- b) über einen Nachweis guter Englischkenntnisse verfügt (in der Regel als TOEFL mit 213 Punkten (Computer-basierter Test) oder 550 Punkten (schriftlicher Test),
- c) einen ausführlichen Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben inklusive letter of motivation vorgelegt hat,
- d) die Entgelte für das erste Semester und zweite Semester gemäß § 2 der Entgelteordnung entrichtet hat und wenn

- e) das Kollegium der Modulbetreuer der Bewerbung mehrheitlich zugestimmt hat.

§ 3 Module

(1) Im Master-Studiengang werden folgende Module studiert:

a. obligatorische Fachmodule mit insgesamt 50 Leistungspunkten:

- Modul „Landscape and Vegetation“ im ersten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „International Nature Conservation and Land Management 1“ im ersten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „Ethics and Economics of Sustainable Land Use“ im ersten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „Personal Profiling and Soft Skills“ im ersten Semester mit sechs Leistungspunkten
- Modul „Practical Landscape Ecology“ zweiten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „Practical Project“ im zweiten Semester mit sechs Leistungspunkten
- Modul „Excursion Landscape Ecology“ im dritten Semester mit sechs Leistungspunkten

b. wählbare Vertiefungsmodule, von denen fünf mit insgesamt 40 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden müssen:

- Modul „Global Change“ im zweiten und dritten Semester mit acht Leistungspunkten

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

- Modul „Vegetation Ecology“ im dritten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „Applied Vegetation Ecology“ im zweiten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „Aquatic Ecology“ im zweiten und dritten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „Mire Ecology“ im zweiten und dritten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „Palaeoecology“ im dritten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „International Nature Conservation and Land Management 2“ im zweiten und dritten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „Environmental Ethics“ im zweiten und dritten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „Restoration Ecology“ im zweiten und dritten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „Population Biology & Population Genetics of Plants“ im zweiten und dritten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „Plant Systematics“ im zweiten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „Animal Conservation and Ecology“ im zweiten Semester mit acht Leistungspunkten
- Modul „Ornithology“ im zweiten Semester mit acht Leistungspunkten

c. Das Modul Masterarbeit im vierten Semester mit 30 Leistungspunkten.

(2) Die Module aus Absatz 1 werden mit den Qualifikationszielen gemäß Anhang studiert.

(3) Das Angebot aller 13 Vertiefungsmodule besteht unter Vorbehalt. Es wird gewährleistet, dass die folgenden acht Vertiefungsmodule in jedem Studienjahr für alle Studierenden des Master-Studiengangs angeboten werden: „Vegetation Ecology“, „Applied Vegetation Ecology“, „Mire Ecology“, „Palaeoecology“, „International Nature Conservation and Land Management 2“, „Restoration Ecology“, „Population Biology & Population Genetics of Plants“ und „Plant Systematics“. Das Angebot von Plätzen in den Vertiefungsmodulen „Global Change“, „Aquatic Ecology“, „Environmental Ethics“, „Animal Conservation and Ecology“ und „Ornithology“ besteht vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Lehrkapazität. Sollte die Nachfrage die angebotenen Lehrkapazitäten übersteigen, entscheidet das Kollegium der Modulbetreuer per Losverfahren über die Teilnahme.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen zu den einzelnen Modulen sowie der Master-Arbeit (Master-Modul).

(2) In der Modulprüfung wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele des Moduls erreicht hat. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen von Modulprüfungen sind: mündliche Prüfungen (§ 8 GPO BMS), Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 9 GPO BMS) oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 10 GPO BMS).

(3) Mündliche Prüfungen finden in Gegenwart eines Prüfers und eines Beisitzers statt. Bei nicht bestandenen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen wird ein zweiter Prüfer hinzugezogen. Die Dauer beträgt 20 Minuten bei Einzelprüfungen. Gruppenprüfungen (2 bis 4 Personen) dauern pro Kandidat 15 Minuten. Die Benotung der Prüfung erfolgt durch den Prüfer.

(4) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Hausarbeiten bis zur Abgabe beträgt mindestens 14 Tage, späterer Abgabetermin ist der letzte Tag der Vorlesungszeit. Bei Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit ist der späteste Abgabetermin 14 Tage vor Beginn des nächsten Semesters.

(5) Als sonstige Prüfungsleistung zählt ein Seminarvortrag mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung sowie ein Praktikumsprotokoll. Beide Prüfungsleistungen werden jeweils durch einen Prüfer benotet. Die Dauer eines Seminarvortrags beträgt 20 Minuten.

(6) Der Termin der Prüfungsleistung(en) einer Modulprüfung wird durch den Modulverantwortlichen spätestens 14 Tage vor Beginn des Moduls verbindlich festgelegt und bekannt gemacht.

(7) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung erfolgt nach Maßgabe von § 25 GPO BMS. Bestandene Prüfungsleistungen werden anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden mit Noten bewertet (§ 11 GPO BMS). Eine Ausnahme bildet das Fachmodul „Soft Skills“, das als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Nicht benotete Module gehen nicht in die Gesamtnote der Master-Prüfung ein.

(9) Die Modulprüfungen werden in der Regel unmittelbar nach Ende der Lehrveranstaltung bis 6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit angeboten.

(10) Die Modulprüfungen der Fach- und Vertiefungsmodule bestehen aus folgenden Prüfungsleistungen:

- Modul „Landscape and Vegetation“: eine Klausur (60 Minuten) und ein Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung von etwa fünf bis zehn Seiten

- Modul „International Nature Conservation and Land Management 1“: eine Klausur (60 Minuten) und ein Seminarvortrag
- Modul „Ethics and Economics of Sustainable Land Use“: zwei Klausuren (je 90 Minuten) sowie ein Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung von etwa fünf bis zehn Seiten
- Modul „Personal Profiling and Soft Skills“: ein Seminarvortrag
- Modul „Practical Landscape Ecology“: eine schriftliche Hausarbeit von etwa zehn bis 25 Seiten
- Modul „Practical Project“: eine schriftliche Hausarbeit von etwa 20 bis 50 Seiten
- Modul „Excursion Landscape Ecology“: ein Praktikumsprotokoll von etwa zehn bis 25 Seiten
- Modul „Global Change“: zwei Seminarvorträge
- Modul „Vegetation Ecology“: zwei Klausuren (je 60 Minuten)
- Modul „Applied Vegetation Ecology“: ein Praktikumsprotokoll von etwa zehn bis 25 Seiten
- Modul „Aquatic Ecology“: zwei Klausuren (je 60 Minuten), ein Seminarvortrag und ein Praktikumsprotokoll von etwa zehn bis 25 Seiten
- Modul „Mire Ecology“: eine Klausur (60 Minuten) und ein Seminarvortrag
- Modul „Palaeoecology“: ein Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung von etwa fünf bis zehn Seiten
- Modul „International Nature Conservation and Land Management 2“: zwei Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung von jeweils etwa fünf bis zehn Seiten
- Modul „Environmental Ethics“: zwei Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung von etwa fünf bis zehn Seiten
- Modul „Restoration Ecology“: zwei Seminarvorträge
- Modul „Population Biology & Population Genetics of Plants“: eine Klausur (60 Minuten) und ein Seminarvortrag
- Modul „Plant Systematics“: eine Klausur (120 Minuten) und ein Praktikumsprotokoll von etwa zehn bis 25 Seiten
- Modul „Animal Conservation and Ecology“: eine Klausur (60 Minuten) und ein Seminarvortrag
- Modul „Ornithology“: ein Seminarvortrag und ein Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung von etwa fünf bis zehn Seiten

(11) Regelprüfungstermin für die Fachmodule „Landscape and Vegetation“, „International Nature Conservation and Land Management 1“, „Ethics and Economics of Sustainable Land Use“ und „Personal Profiling and Soft Skills“ ist das Ende des ersten

Fachsemesters. Regelprüfungstermin für die Fachmodule „Practical Landscape Ecology“ und „Practical Project“ sowie die Vertiefungsmodule „Plant Systematics“, „Animal Conservation and Ecology“ und „Ornithology“ ist das Ende des zweiten Fachsemesters. Regelprüfungstermin für das Fachmodul „Excursion Landscape Ecology“ und das Vertiefungsmodul „Palaeoecology“ ist das Ende des dritten Fachsemesters. Bei allen übrigen Modulen verteilen sich die Prüfungsleistungen auf das Ende des zweiten und des dritten Fachsemesters (siehe Anlage: Prüfungsplan).

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung beträgt 900 Stunden (30 LP).

(2) Das Modul Masterarbeit kann nur zusammenhängend, das heißt innerhalb einer Arbeitsgruppe abgeleistet werden (§ 13 StO).

(3) In einer Disputation hat der Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(4) Die Note der Masterarbeit einschließlich Verteidigung setzt sich wie folgt zusammen: 75 % Bewertung der schriftlichen Arbeit, 25 % Disputation (Vortrag und Verteidigung).

§ 6 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 18 Abs. 1 GPO BMS aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterarbeit. Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich wie folgt:

- Gesamtnote der Masterarbeit x 3 (dreifache Wichtung)
- Gesamtnote der Fachmodule x 2 (zweifache Wichtung)
- Gesamtnote der Vertiefungsmodule x 2 (zweifache Wichtung)

Summe : 7 = Gesamtnote.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) vergeben.

§ 8 Studienkoordinator, Prüfungsausschuss, Modulverantwortliche und Kollegium der Modulbetreuer

(1) Zur Unterstützung der organisatorischen und administrativen Aufgaben im Rahmen des Studiengangs sowie zur persönlichen Betreuung der Studierenden wird ein Studienkoordinator einge-

setzt. Der Studienkoordinator ist zentraler Anlaufpunkt und Vermittler zwischen universitären Einrichtungen und Gremien, Dozenten, Studierenden sowie Drittmittelgebern und Kooperationspartnern. Er berät die Teilnehmer des Studienganges, beziehungsweise vermittelt intensive Beratung bei Fachvertretern, sorgt für die Funktionstüchtigkeit von Kommunikationsplattformen, nimmt die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit wahr, betreut die Homepage des Studienganges, kontrolliert den individuellen Fortgang und den aktuellen Status der Teilnehmer und sorgt für die Evaluation der Module. Abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 3 GPO BMS übernimmt das zentrale Prüfungsamt der Universität die Aufgaben der Prüfungsorganisation gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 GPO BMS. Das Prüfungsamt wird in seinen Aufgaben durch den Studienkoordinator wesentlich unterstützt. Der Studienkoordinator übernimmt die Kommunikation mit den Studierenden und Lehrkräften in Fragen der Prüfungsverwaltung.

(2) Der Studienkoordinator wird von dem Leiter des Instituts für Botanik und Landschaftsökologie vorgeschlagen und vom Kollegium der Modulbetreuer (Absatz 3) gewählt.

(3) Die Modulbetreuer sind die verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten der Fach- und Vertiefungsmodule laut Modulhandbuch (Anlage). Gemeinsam mit dem Studienkoordinator bilden sie das Kollegium der Modulbetreuer. Das Kollegium der Modulbetreuer kommt mindestens einmal pro Semester zusammen und wählt aus seinen Reihen für die Dauer von zwei Jahren einen Vor-

sitzenden und einen Stellvertreter (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder). Aufgabe des Kollegiums der Modulbetreuer ist die Gewährleistung der Qualität des Studienganges.

(4) Das Kollegium der Modulbetreuer schlägt aus dem Kreis der am weiterbildenden Studiengang beteiligten Dozenten drei Vertreter der Hochschullehrer, einen Vertreter der akademischen Mitarbeiter sowie einen Vertreter der Studierenden für den Prüfungsausschuss (§§ 32 und 33 GPO BMS) vor.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. April 2007 und der Studienkommission des Senats vom 11. August 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 19. August 2008.

Greifswald, den 19. August 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
In Vertretung
Professor Dr. jur. Wolfgang Joecks**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 457

Anlage 1

Qualifikationsziele der Fachmodule

Das Fachmodul „Landscape and Vegetation“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnis der geomorphologischen, bodenkundlichen und klimatischen Bedingungen der Landschaft
- Kenntnis der wesentlichen Vegetationsformationen und Ökosysteme Europas und ihrer standörtlichen Grundlagen
- Einführende Kenntnisse der Genese und Dynamik von Ökosystemen unter besonderer Berücksichtigung anthropogener Einflüsse

Das Fachmodul „International Nature Conservation and Land Management 1“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnis der wesentlichen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen und Instrumente des internationalen Naturschutzes
- Vermittlung der ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen des internationalen Naturschutzes sowie von Naturschutzstrategien
- Einführende Kenntnisse zu Naturschutzstrategien für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Einführung in internationale Konventionen

Das Fachmodul „Ethics and Economics of Sustainable Land Use“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Wesentliche Grundlagenkenntnisse zur Ökonomie des Naturschutzes und Erfassung des Naturschutzes als ökonomisches Problem
- Wesentliche Grundlagenkenntnisse zur Ökonomie des Naturschutzes und Erfassung des Naturschutzes als ökonomisches Problem
- Vertiefte Kenntnisse der Umweltethik und der Theorie der Nachhaltigkeit
- Kenntnis der wesentlichen Grundlagentexte zur Umweltethik

Das Fachmodul „Personal Profiling and Soft Skills“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Erarbeiten eines persönlichen Profils fachlicher Studienschwerpunkte und Qualifikationen
- Verständnis der theoretischen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens
- Theoretische Grundlagen und praktisches Training in „soft skills“ wie Teamarbeit, Moderation und interkultureller Kommunikation
- Entwicklung der Fähigkeit zur Planung und Zusammenarbeit in kleineren, interkulturell zusammengesetzten Gruppen sowie in eigenständiger Arbeit
- Festigung und Vertiefung der Inhalte der Fach- und Vertiefungsmodule

Das Fachmodul „Practical Landscape Ecology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Spezielle Kenntnis der wesentlichen Ökosystemtypen Europas, ihrer Vegetation und deren standörtlichen Grundlagen
- Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten landschaftsökologischer Fragestellungen und Untersuchungsmethoden
- Festigung und Vertiefung der Inhalte der Fach- und Vertiefungsmodule

Das Fachmodul „Practical Project“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vertieftes Verständnis der grundlegenden landschaftsökologischen Komponenten (Klima, Relief, Boden, Wasser, Vegetation, Mensch) der mitteleuropäischen Landschaft in Raum und Zeit am konkreten Objekt und Grundkenntnisse ihrer methodischen Analyse
- Praktische Kenntnisse in Präsentation und Darstellung von Forschungsergebnissen durch einen Vortrag und Diskussion in einem Seminar

Das Fachmodul „Excursion Landscape Ecology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vermittlung eines vertieften Verständnisses der grundlegenden landschaftsökologischen Komponenten (Klima, Relief, Boden, Wasser, Vegetation, Mensch) von Naturräumen in Raum und Zeit am konkreten Objekt sowie von Grundkenntnissen ihrer methodischen Analyse
- Kennenlernen der nordostdeutschen Kulturlandschaft und ihrer Genese

- Entwicklung der Fähigkeit zur Zusammenarbeit in interkulturell zusammengesetzten Gruppen sowie in eigenständiger Arbeit
- Erarbeiten eines persönlichen Profils fachlicher Studienschwerpunkte und Qualifikationen
- Festigung und Vertiefung der Inhalte der Fach- und Vertiefungsmodule

Qualifikationsziele der Vertiefungsmodule

Das Vertiefungsmodul „Global Change“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundkenntnisse der natürlichen Variabilität des Klimas und dessen anthropogene Beeinflussung, Kenntnisse über den aktuellen Wissensstand, die aktuelle Forschung und die Debatte in Gesellschaft, Politik und Wissenschaft
- Vertiefte Kenntnisse der Genese und zeitlich wie räumlichen Dynamik von Ökosystemen in lokalem bis globalem Maßstab. Vermittlung von Grundkonzepten und modernen Forschungsansätzen der ökosystemaren Forschung

Das Vertiefungsmodul „Vegetation Ecology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vertiefte Kenntnis der theoretischen Konzepte zur Beschreibung und Analyse der Vegetation
- Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zur quantitativen Analyse von Pflanzengesellschaften
- Vertieftes Verständnis der allgemeinen und speziellen Pflanzengeographie
- Spezielle Kenntnis der Waldtypen der gemäßigten Zonen und ihrer standörtlichen Grundlagen

Das Vertiefungsmodul „Applied Vegetation Ecology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Spezielle Kenntnis der wesentlichen Vegetationsformationen Mitteleuropas und ihrer standörtlichen Grundlagen
- Naturräumlich-vegetationsökologische Zusammenhänge am Beispiel der nordostdeutschen Landschaft
- Methoden der angewandten Vegetationsökologie

Das Vertiefungsmodul „Aquatic Ecology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnis der Konzepte und Methoden in der Gewässerökologie und Limnologie
- Kritische Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen der Gewässerökologie und Limnologie
- Kenntnisse in grundlegenden Methoden zur Beantwortung von komplexen Forschungsaufgaben in der Gewässerökologie und Limnologie

Das Vertiefungsmodul „Mire Ecology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Spezialkenntnis über Konzepte und Methoden in der landschaftsökologischen Beschreibung und Analyse von Mooren
- Übersicht über die Moore der Erde

- Vertieftes Verständnis zu chemisch-physikalischen und hydrologischen Prozessen in Mooren und ihrer Bedeutung für den Stoff- und Energiehaushalt der Landschaft
- Kenntnisse der Arten der Moornutzung und ihrer ökologischen Konsequenzen

Das Vertiefungsmodul „Palaeoecology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Erwerb von Spezialkenntnis und praktischer Fertigkeit zur Beschreibung und Analyse von Moorablagerungen
- Kenntnisse in grundlegenden Methoden zur Beantwortung komplexer Forschungsaufgaben in der Paläoökologie
- Kritische Auseinandersetzung mit Konzepten und Forschungsergebnissen der Paläoökologie

Das Vertiefungsmodul „International Nature Conservation and Land Management 2“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen und Instrumente des internationalen Naturschutzes
- Vertiefte Kenntnisse zu Naturschutzstrategien für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Kritische Auseinandersetzung mit Konzepten des Naturschutzes und der Landnutzung anhand ausgewählter Regionen und Ökosysteme
- Vertiefte Kenntnisse der Organisationen und Arbeitsmöglichkeiten im internationalen Landnutzungsmanagement
- Vertiefte Kenntnisse zu Verfahren der nachhaltigen Landnutzung in ausgewählten Regionen der Erde

Das Vertiefungsmodul „Environmental Ethics“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vertiefte Kenntnisse umweltethischer Aspekte beim Erhalt der globalen Biodiversität mit den Schwerpunkten: Naturschutz, Nachhaltigkeit und „Fair benefit sharing“
- Vertiefte Kenntnis ethischer Grundlagen umweltpolitischer Entscheidungsprozesse
- Spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten des Konfliktmanagements sowie diskursiver und partizipatorischer Verfahren in der Umwelt- und Naturschutzpolitik

Das Vertiefungsmodul „Restoration Ecology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Übersicht zu Zielen, Konzepten und Verfahren der Renaturierung
- Kennenlernen praktischer Beispiele der Renaturierung anhand ausgewählter Ökosysteme
- Spezielle Kenntnisse und Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen zu Zielen, Konzepten und Verfahren der Moor-Renaturierung

Das Vertiefungsmodul „Population Biology & Population Genetics of Plants“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Spezielle Kenntnisse zu Konzepten, Methoden und aktuellen Fragen der Populationsökologie und Populationsgenetik von Pflanzen
- Kenntnisse in grundlegenden Methoden zur Beantwortung von komplexen Forschungsaufgaben der Populationsökologie und Populationsgenetik der Pflanzen
- Vertiefte Kenntnisse zu Naturschutzstrategien für gefährdete Pflanzenarten

Das Vertiefungsmodul „Plant Systematics“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Spezielle Kenntnisse zur Anatomie und Systematik der Höheren Pflanzen
- Spezielle Kenntnisse zur Anatomie und Systematik der Kryptogamen
- Vertiefte Kenntnisse und praktische Fertigkeiten der Pflanzenbestimmung

Das Vertiefungsmodul „Animal Conservation and Ecology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen des zoologischen Artenschutzes und der angewandten Tierökologie
- Vertiefte Kenntnisse zu Strategien zum Schutz gefährdeter Tierarten, insbesondere Management von kleinen Populationen
- Spezielle Kenntnisse des zoologischen Artenschutzes und der Tierökologie; kritische Auseinandersetzung mit Fallbeispielen und Methoden

Das Vertiefungsmodul „Ornithology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Überblick über Ornithologie durch das Verständnis der Merkmale, die Vögel als Gruppe definieren, und ihrer Ökologie
- Einführung in aktuelle Methoden der Ornithologie
- Verständnis der Rolle von Vögeln in verschiedenen Habitaten und ihrer Beziehung zu Menschen

Qualifikationsziele des Moduls Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Planung von Teilschritten der Forschungsaufgabe
- Formulierung des Forschungsprogramms
- Eigenständige Durchführung des Forschungsprogramms
- Schriftliche Darstellung der Ergebnisse in einer Abschlussarbeit
- Disputation als mündliche Präsentation und Diskussion (Verteidigung) der Ergebnisse

Anlage 2

Prüfungsplan / Plan of examinations

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ Credits
		test	CR	test	CR	test	CR	test	CR	
FM 01	Landscape and Vegetation	K 60 & APL	8							8
FM 02	International Nature Conservation and Land Management I	K 60 & APL	8							8
FM 03	Ethics and Economics of Sustainable Land Use	K 180 & APL	8							8
FM 04	Personal Profiling and Soft Skills	APL	6							6
FM 05	Practical Landscape Ecology			APL	8					8
FM 06	Practical Project			APL	6					6
FM 07	Excursion Landscape Ecology					APL	6			6
VM 01	Global Change			APL	4	APL	4			8
VM 02	Vegetation Ecology					K 120	8			8
VM 03	Applied Vegetation Ecology			APL	8					8
VM 04	Aquatic Ecology			K 60 & APL	4	K 60 & APL	4			8
VM 05	Mire Ecology			K 60	4	APL	4			8
VM 06	Palaeoecology					APL	8			8
VM 07	International Nature Conservation and Land Management II			APL	3	APL	5			8
VM 08	Environmental Ethics			APL	3	APL	5			8
VM 09	Restoration Ecology			APL	4	APL	4			8
VM 10	Population Biology & Population Genetics of Plants			APL	3	K 60	5			8
VM 11	Plant Systematics			K 120 & APL	8					8
VM 12	Animal Conservation and Ecology			K 60 & APL	8					8
VM 13	Ornithology			APL	8					8
	Master Thesis								30	30
Σ Credits			30		30		30		30	120

Erläuterungen / explanations:

APL alternative Test (protocoll, talk or oral test)
 K written Test and duration in minutes

FM Fachmodul / mandatory module
 VM Vertiefungsmodul / elective module

Diploma Supplement für das Bachelor-/Master Programm

ERNST MORITZ ARNDT

UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/ CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

XXX, XXX

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX,XXX.XXX

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXXXXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Sciences (Msc) in Landscape Ecology and Nature Conservation

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/ Staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

Status (Typ / Trägerschaft)

s.o./ s.o.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n) Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Semester

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Pkt. 8.7. nach 12 oder 13 Jahren
MSc in Biologie, Geographie, Umweltwissenschaft, Forstökologie o.ä. (oder
hochqualifizierte BSc in einem dieser Fächer)
Spachzertifikat Englisch (TOEFL, EILTS, o. ä.)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4. Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

- fundiertes Wissen zur Struktur und Funktion von Ökosystemen auf globaler Ebene
- praktisches Wissen in der Analyse, der Bewertung und dem Management von Naturräumen
- breites Wissen über den internationalen Rahmen der Instrumente und Organisationen im Bereich Naturschutz
- grundlegendes Wissen über die ethische und ökonomische Dimension im internationalen Naturschutz
- wissenschaftliches Arbeiten und Kommunizieren sowie Fertigkeiten der Umsetzung und des Managements

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records mit der Liste der Mikromodule und Noten; und das Prüfungszeugnis mit dem Abschlussprädikat und dem Thema der Abschlussarbeit, einschließlich Evaluierung.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema Pkt. 8.6

4.5 Gesamtnote

XXX im Studiengang XXX
XXX

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Bachelor: Qualifikation für die Zulassung zu postgradualen Studiengängen
(Masterstudiengänge)

Master: Promotion

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Einrichtung: www.uni-greifswald.de

<http://www.botanik.uni-greifswald.de/msclenc/index.html>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des XXX vom XXX XXX

Prüfungszeugnis vom XXX

Transkript vom XXX

Datum der Zertifizierung: XXX

XXX

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

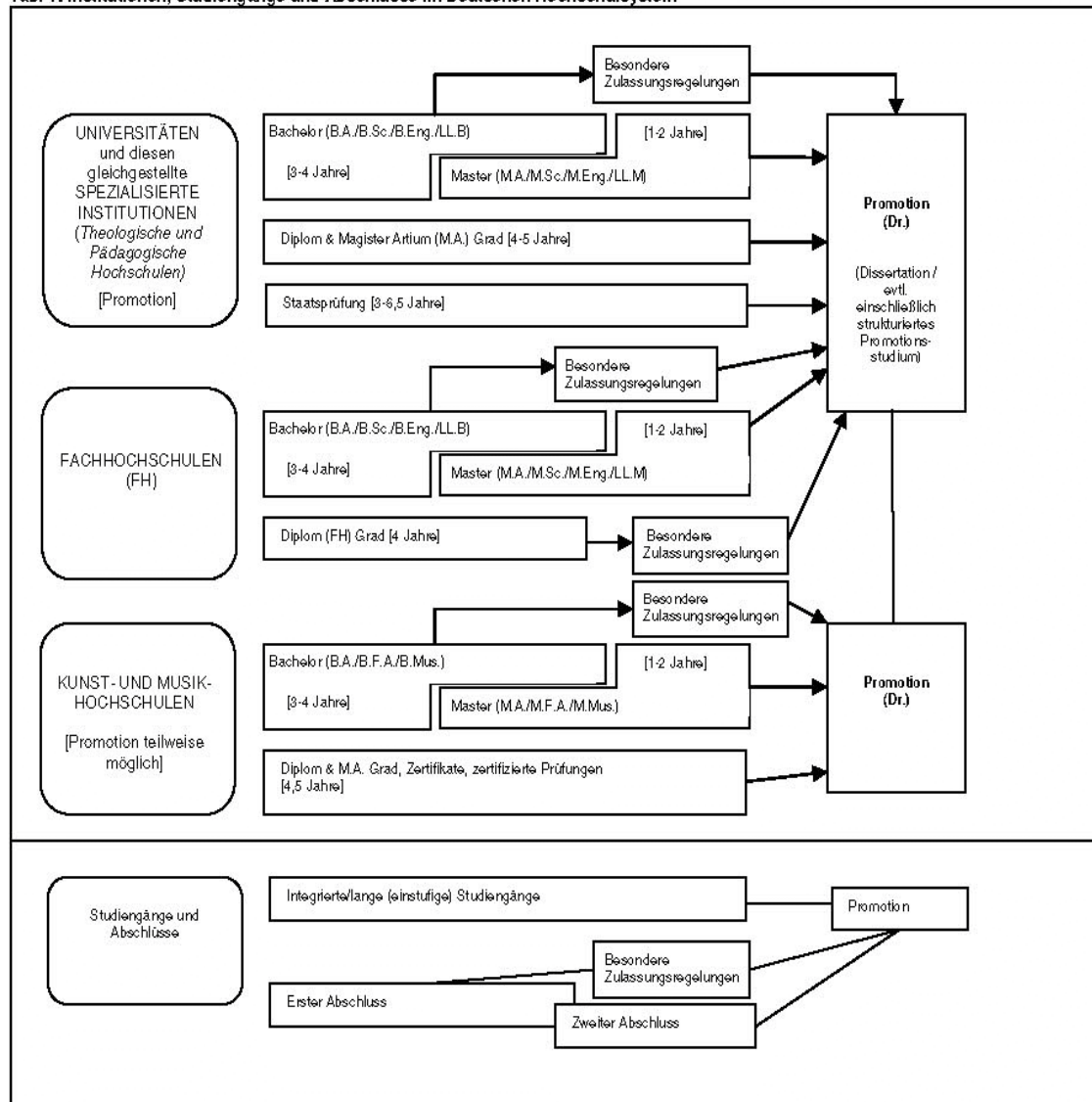
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1999 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudengang das Profil fest.

Zum Masterstudengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden Ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/dok/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement für das Bachelor-/ Master-Programm

ERNST MORITZ ARNDT

UNIVERSITÄT GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Sciences (MSc) in Landscape Ecology and Nature Conservation

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

XXX

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination
English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master

3.2 Official Length of Program

4 Semester

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years
Master of Sciences (MSc) or comparable degree of an environmental discipline e.g.
Biology, Geography, Environmental Science, Forest Ecology etc.
or a highly qualified Bachelor of Science (BSc)

good knowledge of English (TOEFL or IELTS)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

- substantial knowledge of the structure and functioning of ecosystems in time and space at a global scale
- practical knowledge in the analysis, assessment and management of landscapes
- broad knowledge of the international framework of instruments and organisations in nature conservation
- substantial knowledge in the ethical and economical dimension of global nature conservation
- the capability to discuss and practice scientific and management methods

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

XXX of XXX in XXX

XXX

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Bachelor: Qualifies to apply for admission to postgraduate study (master program)

Master: Dissertation

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de

<http://www.botanik.uni-greifswald.de/msclenc/index.html>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des XXX XXX XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

XXX
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2006.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

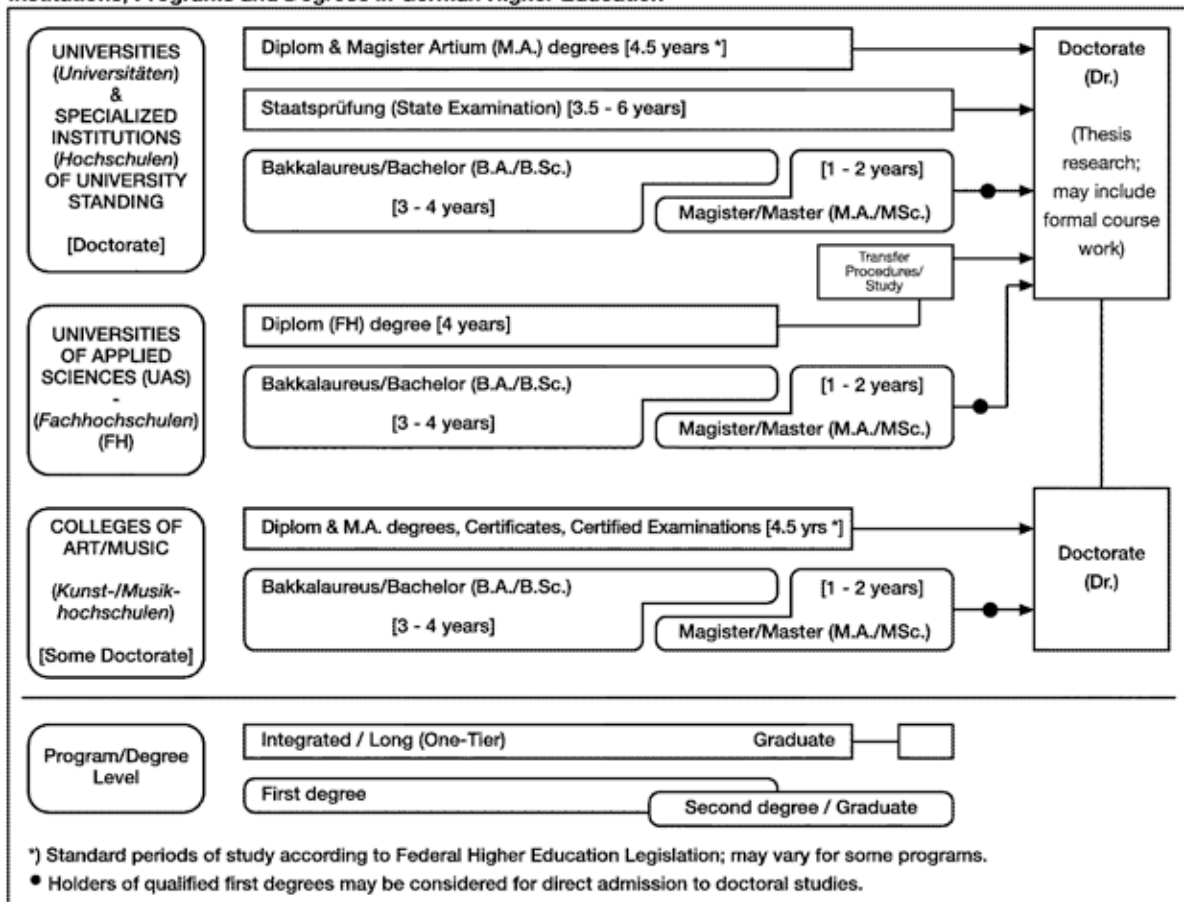
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Demographie der Universität Rostock

Vom 2. Dezember 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Demographie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 2 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktesystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. MasterrPrüfung

- § 22 Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Tabellarischer Anhang: Module und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs Demographie
- Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch); Diploma Supplement (Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Demographie sind in der Regel

1. Eine bestandene Bachelor-, Diplom- oder gleichwertige Prüfung aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften oder Mathematik an einer Hochschule.
2. Die Erzielung mindestens der Note „gut“ bei der Prüfung unter Punkt 1.
3. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 Leistungspunkten oder äquivalenter Leistungen in Sozial- und/oder Wirtschaftswissenschaften und Methoden (inklusive Mathematik und Statistik), davon mindestens 24 Leistungspunkte aus dem Bereich Methoden und zwölf Leistungspunkte aus der Demographie; maximal zwölf Leistungspunkte können im Laufe des ersten Jahres des Master-Studiums nachgeholt werden; über die Anerkennung entscheidet das Fach in der Person

des/der vom jeweiligen Institut benannten Vertreters/Vertreterin.

4. Für Studierende aus dem Ausland: Der Nachweis guter Deutschkenntnisse anhand von TestDaF Niveaustufe 4 oder DSH 2, ausgenommen sind Muttersprachler/Muttersprachlerinnen sowie Kandidaten/Kandidatinnen mit mindestens dreijähriger Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum.

(2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) In Ausnahmefällen können auch Bewerber/Bewerberinnen zugelassen werden, die die unter Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Master-Studium erwarten lassen. Entsprechende Im-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

matrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Diese Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidaten/Kandidatinnen zu einem klärenden Gespräch und eine Zulassung unter Auflagen beschließen.

§ 2

Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Demographie ist ein forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er setzt einen ersten akademischen Abschluss und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 voraus.

(2) Im Rahmen des Master-Studiengangs Demographie wird als Teil des Wahl- beziehungsweise Wahlpflichtangebots ein integrierter Promotionspfad angeboten. Die Module des integrierten Promotionspfades sind dadurch gekennzeichnet, dass die Studierenden verstärkt an die Methoden der demographischen Forschung, das eigene wissenschaftliche Arbeiten und den thematischen Schwerpunkt „Demographischer Wandel“ herangeführt werden. Die Module des integrierten Promotionspfades sind als Module des strukturierten Promotionsstudiums im Fach Demographie anrechenbar.

(3) Der Master-Studiengang Demographie ist so aufgebaut, dass bei entsprechender Modulauswahl der gesamte Studiengang in deutscher Sprache absolviert werden kann. Die Teilnahme an den Modulen des integrierten Promotionspfades ist an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Demographie in Verbindung mit § 39 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes gebunden. Veranstaltungen und Prüfungen im integrierten Promotionspfad können in englischer Sprache angeboten werden.

(4) Der Master-Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(5) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(6) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktesystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Im Studiengang sind sechs Pflichtmodule zu absolvieren, deren Prüfungsleistung mit jeweils sechs oder zwölf Leistungspunkten (LP) bewertet werden und die Master-Arbeit, die mit

30 LP bewertet wird. Im Wahlpflichtbereich sind je nach Auswahl zwei (im regulären Master-Studium) oder drei (im integrierten Promotionspfad) Module im Gesamtvolumen von jeweils 24 LP zu absolvieren. Ergänzt wird das Studienprogramm durch drei Wahlbereiche im Umfang von jeweils sechs LP. Aus den Modulen und der Master-Arbeit sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen; sie können auch andere Studienleistungen wie Berufspraktika, Exkursionen, Forschungspraktika oder Studienprojekte beinhalten. Module erstrecken sich in der Regel auf ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul auf zwei Semester erstrecken.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24) und der Master-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus bis zu zwei Prüfungsleistungen zusammen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf die ersten vier Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten, Testaten, Protokollen, Berichten, Präsentationen, Referaten oder Vorträgen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Daten des Prüfungszeitraumes, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden spätestens bis eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen beginnt zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters und endet vier Wochen später.

(5) Die konkreten Prüfer/Prüferinnen, Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen und der Master-Arbeit um ein Semester abweichen.

(2) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

(3) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so hat er/sie die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Nimmt ein Kandidat/eine Kandidatin einen Prüfungstermin nach erfolgter Anmeldung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht wahr, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Bleibt ein Kandidat/eine Kandidatin einer Modulprüfung nach erfolgter Anmeldung aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, fern, so hat er/sie die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen oder sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen (§ 5 Abs.3 Studienordnung) bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin nach § 18 Abs. 1 abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um bis zu zehn Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in der in § 2

Abs. 3 festgelegten Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als der in § 2 Abs. 3 festgelegten Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 vorgesehen ist.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat/die zu prüfende Kandidatin oder einer der zu prüfenden Kandidaten/Kandidatinnen widerspricht vor Beginn der Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten (§ 5 Abs. 4 Studienordnung) bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Bearbeitungszeit für sonstige schriftliche Prüfungsleistungen variiert.

(4) Art und Dauer der einzelnen Klausurarbeiten sowie die Art sonstiger schriftlicher Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen im Anhang der Studienordnung festgelegt. Der Studienplan bietet eine Übersicht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als der deutschen Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 vorgesehen ist.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mit-

tel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote in der Regel aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichende Regelungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Note erfolgt die Bewertung der Gesamtleistung der Master-Prüfung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird auf der Grundlage der Notenverteilung der bestandenen Prüfungsleistungen folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient
nicht ausreichend	F	Failed

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er/sie zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er/sie einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu einer Prüfung, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder des/der Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten/die Kandidatin kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses oder bei dem Prüfer/der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen dieses Moduls mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin die Modulprüfung im Freiversuch nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie kann dann im nächsten Prüfungszeitraum erneut abgelegt werden; wird dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 2.

(3) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin seine/ihre Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er/sie die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (einmaliger Verbesserungsversuch). Die bessere Note gilt. Für Verbesserungsversuche gelten die Anmeldefristen nach § 5 Abs. 4.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist mit Ausnahme des Verbesserungsversuches im Rahmen der Frei-

versuchsregel (§ 13) nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfung muss im nächstmöglichen Prüfungszeitraum abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wiederholungsprüfungen können in ihrer Art (schriftlich oder mündlich) in Ausnahmefällen von der Erstprüfung abweichen. Eine solche Abweichung wird mit den Prüfungsterminen nach § 5 Abs. 3 angezeigt.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist ausgeschlossen.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er/sie die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Dem Antrag ist die Anmeldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerber haben vor Aufnahme des Studiums eine Erklärung beim Prüfungsausschuss abzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie Studien- oder Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht haben, die Studien- oder Prüfungsleistungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Demographie an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die angerechneten Leistungen dürfen nicht mehr als 50 Prozent der gesamten geforderten Leistungen des Master-Studiums ausmachen.³ Die Anrechnungsmöglichkeit erstreckt sich nicht auf die Master-Arbeit.

³ Diese Obergrenze gilt nicht für die Anerkennung von Leistungen aus dem auslaufenden Rostocker Diplomstudiengang Demographie.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie ein studentischer Vertreter/studentische Vertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des/der studentischen Vertreters/Vertreterin ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

(7) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er/Sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er/sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterin unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals und Lehrbeauftragte bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung

nach Absatz 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin ist dieser/diese zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 22

Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad

(1) Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in seinem/ihrer Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

(2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 23

Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der Universität Rostock in einem Master-Studiengang eingeschrieben ist, der dieses Modul vorsieht, und
2. in dem Modul, das mit der Modulprüfung abgeschlossen werden soll, die Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er/sie im entsprechenden Semester ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester;
 2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll sowie;
 3. der Nachweis über das Erbringen der Studienleistungen in diesen Modulen.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Teilnahme an den Modulen des integrierten Promotionspfades ist an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (vgl. § 2 Abs. 3) gebunden.

§ 24

Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Folgende Module sind im Master-Studiengang zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Pflichtmodule

	<u>Regelprüfungs-</u> <u>termin</u>
1: Methoden I/II/III ⁺	1. Semester
2: Allgemeine Demographie II/III ⁺⁺	1. Semester
3: Methoden I/II/III ⁺	1. Semester
4: Methoden I/II/III ⁺	2. Semester
5: Allgemeine Demographie I ⁺⁺	2. Semester
6: Spezielle Demographie	2. Semester

Wahlpflichtmodule

7a: Allgemeine Demographie II/III ⁺⁺ oder	3. Semester
7b: Mortalität ⁺⁺⁺ und	3. Semester
7c: Demographische Modelle ⁺⁺⁺	3. Semester
8a: Demographisches Forschungspraktikum oder	3. Semester
8b: Statistische Demographie ⁺⁺⁺	3. Semester

Wahlbereich

1: Nachweis von 6 LP aus dem Fächerspektrum der Demographie, Volkswirtschaftslehre oder Soziologie	1. Semester
2: Nachweis von 6 LP aus dem Fächerspektrum der Demographie, Volkswirtschaftslehre oder Soziologie	2. Semester
3: Nachweis von 6 LP aus dem Fächerspektrum (Demographie, Volkswirtschaftslehre oder Soziologie) oder aus dem Demografischen Kolloquium ⁺⁺⁺	3. Semester

Aus den mit ⁺ gekennzeichneten Methoden-Modulen werden im 1. Semester 12 LP und im 2. Semester 6 LP erworben. Aus den

mit ⁺⁺ gekennzeichneten Modulen der Allgemeinen Demographie werden im 1. und 2. Semester je 12 LP erworben.

Wenn das reguläre Master-Studium im 3. Semester gewählt wird, so sind weitere 12 LP aus dem Modul Allgemeine Demographie zu erwerben. Die Wahl der weiteren Module richtet sich nach dem Lehrangebot.

Der genau Umfang und zeitliche Ablauf der Prüfungsleistungen ist dem tabellarischen Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Die möglichen Arten der Prüfungsleistungen, die in Modulen zu erbringen sind, werden in der Studienordnung beschrieben. Die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, in welchen Studienleistungen zu erbringen sind sowie die Anzahl und Art der Prüfungsleistungen der einzelnen Module werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die Inhalte sowie die Prüfungs- und Studienleistungen der im Wahlbereich angebotenen Module aus dem Fächerspektrum der Demographie, Soziologie und VWL werden durch die Modulbeschreibungen des jeweiligen Fachs bestimmt. Die angebotenen Module werden für jedes Studienjahr durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Eine Anrechnung sonstiger Module kann in Abstimmung mit dem/der zuständigen Fachstudienberater/Fachberaterin abgestimmt werden. Unberücksichtigt davon gilt § 16 zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Die mit (⁺⁺⁺) gekennzeichneten Module sind Module des integrierten Promotionspfades und können gegebenenfalls in englischer Sprache angeboten werden. Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden in der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang Demographie an der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten nachweist.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bis Ende des dritten Semesters beziehungsweise bei Erfüllung der Zulassungsbedingungen zu stellen. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Mit dem Antrag erklärt der Kandidat/die Kandidatin, ob er/sie einer Verteidigung der Masterarbeit in einem Gruppen-Kolloquium zustimmt. Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit dem Antrag auf

Zulassung Themen und Betreuer/Betreuerin vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der Prüfungsausschuss bearbeitet den Antrag innerhalb von einer Woche.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer/der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Die Arbeit ist spätestens zum Ablauf der Bearbeitungsfrist in dreifacher Ausfertigung sowie als Datei im PDF-Format beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

(6) Wird die Bearbeitung durch den Kandidaten/die Kandidatin während der Bearbeitungszeit aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen verhindert, so kann auf begründeten Antrag und bei Zustimmung des/der betreuenden Hochschullehrers/Hochschullehrerin die Abgabefrist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung, jedoch höchstens um acht Wochen verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat/die Kandidatin von der Prüfungsleistung zurücktreten, anderenfalls gilt § 10 Abs. 1 Satz 2.

(7) Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit.

(8) Die Master-Arbeit wird von einem Professor/einer Professorin oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule unter Doppelbetreuung durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(9) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas erfolgt zeitgleich mit der Zulassung zu der Master-Arbeit. Die Bewertung muss innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(10) In Absprache zwischen dem/der Studierenden und dem Betreuer/der Betreuerin kann das Thema der Master-Arbeit so festgelegt werden, dass die Master-Arbeit gleichzeitig den Entwurf eines angestrebten Promotionsvorhabens darstellt.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat hat seine Master-Arbeit in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium hat eine Dauer von 30 Minuten und besteht aus einem Vortrag des Kandidaten sowie einer Diskussion mit den beiden Prüfern der Master-Arbeit. Das Kolloquium kann als Gruppenprüfung abgehalten werden, § 6 Abs. 2 gilt ent-

sprechend. Das Kolloquium findet in der Regel in der letzten Woche eines Semesters statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit und das Kolloquium werden von zwei Professoren/Professorinnen, darunter der Betreuer/die Betreuerin der Master-Arbeit, oder einem/einer betreuenden Professor/Professorin und einem/einer sachkundigen Mitarbeiter/Mitarbeiterin, der/die nach § 18 Abs. 1 als Beisitzer/Beisitzerin bestellt werden kann, selbstständig bewertet. Die Prüfer/Prüferinnen erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium. Der Kandidat erhält spätestens eine Woche vor dem Kolloquium Einsicht in die Gutachten für die schriftliche Arbeit und erfährt damit die hierfür vergebenen Noten.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer/Prüferinnen vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der vierfach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 9 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs

Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ferner werden die Studienrichtung, gegebenenfalls die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan/die Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Juli 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 2. Dezember 2008.

Rostock, den 2. Dezember 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 474

Anlage 1

Tabellarischer Anhang: Module und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs Demographie

	Module		Prüfungsleistungen			LP
			Anzahl	Art	Dauer	
1. Semester	Pflichtmodul 1:	Methoden I/II/III ⁺	2**	Hausarbeit Testat	60 h 30 Min	6
	Pflichtmodul 2:	Allg. Demographie II/III ⁺⁺	1**	Klausur	180 Min	12
	Pflichtmodul 3:	Methoden III/II/III ⁺	2**	Hausarbeit Testat	60 h 30 Min	6
	Wahlbereich 1:	Fächerspektrum Demographie oder Soziologie oder VWL	*	*	*	6
						30
2. Semester	Pflichtmodul 4:	Methoden I/II/III ⁺	2**	Hausarbeit Testat	60 h 30 Min	6
	Pflichtmodul 5:	Allgemeine Demographie I ⁺⁺	1**	Klausur	180 Min	12
	Pflichtmodul 6:	Spezielle Demographie	1	Klausur	90 Min	6
	Wahlbereich 2:	Fächerspektrum Demographie oder Soziologie oder VWL	*	*	*	6
					30	
3. Semester	Wahlpflichtmodul 7a oder 7b und 7c	Allg. Demographie II/III ⁺⁺ oder Mortalität ⁺⁺⁺ und Demograph. Modelle ⁺⁺⁺	1** *	Klausur Siehe Modul- beschreibung	180 Min	12 6 6
	Wahlpflichtmodul 8a oder 8b	Demographisches Forschungspraktikum oder Statistische Demographie ⁺⁺⁺	1 *	Hausarbeit siehe Modul- beschreibung	*	12
	Wahlbereich 3	Fächerspektrum Demographie, Soziologie, VWL oder Demografisches Kolloquium ⁺⁺⁺	* 2	* 2 Protokolle	* *	6 6
					30	
4. Semester			Master-Arbeit ^{***} Kolloquium		720 h 180 h	24 6
					30	

* Die geforderten Prüfungsleistungen sind abhängig vom gewählten Modul und in der Regel in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt. Sie werden in Art und Umfang spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn durch den zuständigen Lehrenden/die zuständige Lehrende bekannt gegeben.

** Die Modulnote setzt sich aus den gewichteten Noten der zwei Prüfungsleistungen zusammen, wobei die Hausarbeit mit 2/3 und das Testat mit 1/3 in die Gesamtbewertung einfließt.

*** In Absprache zwischen dem Studierenden/der Studierenden und dem Betreuer/der Betreuerin kann das Thema der Master-Arbeit so festgelegt werden, dass die Master-Arbeit gleichzeitig den Entwurf eines angestrebten Promotionsvorhabens darstellt.

⁺ Aus den mit „⁺“ gekennzeichneten Methoden-Modulen werden im 1. Semester 12 Leistungspunkte erworben und im 2. Semester 6 Leistungspunkte.

⁺⁺ Aus den mit „⁺⁺“ gekennzeichneten Modulen der Allgemeinen Demographie werden im 1. und 2. Semester 12 Leistungspunkte erworben. Bei Wahl des regulären Master-Studiums sind auch im 3. Semester 12 LP im Modul Allgemeine Demographie zu erwerben. Die Reihenfolge der zu absolvierenden Module richtet sich nach dem jeweils aktuellen Angebot eines Semesters.

⁺⁺⁺ Module des integrierten Promotionspfades.

Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Name, Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science / M.Sc., forschungsorientiert, 2-jährig, Vollzeit

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Demographie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Englisch

Diploma Supplement

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – 2 Jahre, mit Forschungs- und Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

120 ECTS-Kreditpunkte, 2 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor-Abschluss (3-4 Jahre), Diplom oder ausländisches Äquivalent im gleichen oder verwandten Gebiet

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Master of Science, M.Sc., in Demographie vereint Theorie- und Methodenwissen und bietet in Kombination mit der Volkswirtschaftslehre und Soziologie den thematischen Wahlschwerpunkt „Demographischer Wandel“ an. Er bereitet die Studierenden auf Berufe vor, in denen Wissen und Kompetenzen in der Analyse und für das Verstehen von demographischen Zusammenhängen, speziell unter den Bedingungen des demographischen Wandels, notwendig sind. Den besonders motivierten Studierenden steht ein integrierter Promotionspfad offen, der sie verstärkt an die eigene Forschung heranführt. Der Studiengang soll die Studierenden:

- befähigen, einen Überblick auf hohem Niveau über die Zusammenhänge des Fachs und die vorhandenen Methoden zu gewinnen und gleichzeitig vertiefte Fachkenntnisse in den gewählten Spezialisierungsbereichen zu erwerben;
- befähigen, ein kritisches Verständnis der wichtigsten demographischen Theorien und Methoden sowie der gesellschaftlichen Konsequenzen des demographischen Wandels zu entwickeln;
- mit persönlichen Fähigkeiten, Kompetenzen und einer professionellen Perspektive ausstatten, die es ihnen erlaubt, ihr Wissen und Verstehen auf dem Gebiet der Demographie auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden, neue Probleme festzustellen, sie theoretisch und empirisch eigenständig zu analysieren und Lösungsansätze zu formulieren;
- in die Lage versetzen, fachbezogene Positionen und Problemlösungen auf dem Gebiet der Demographie und speziell der gesellschaftlichen Konsequenzen des demographischen Wandels zu formulieren, argumentativ zu verteidigen, sich mit Fachvertretern/ Fachvertreterinnen und Laien darüber auszutauschen und Verantwortung in einer Arbeitsgruppe zu übernehmen.

Die Studierenden müssen ein Forschungspraktikum absolvieren. Ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und gegebenenfalls zur eigenen Forschung weisen sie darüber hinaus durch das Schreiben einer Masterarbeit innerhalb von 20 Wochen nach.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kap. 8.6. – ohne Verteilung. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtnote

Die Endnote ergibt sich aus 75% Prüfungsleistungen und 25% Master-Arbeit Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender/ Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Doktoratsstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de;

Über den Studiengang: www.wiwi.uni-rostock.de/master

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Kap. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender/ Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und –abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

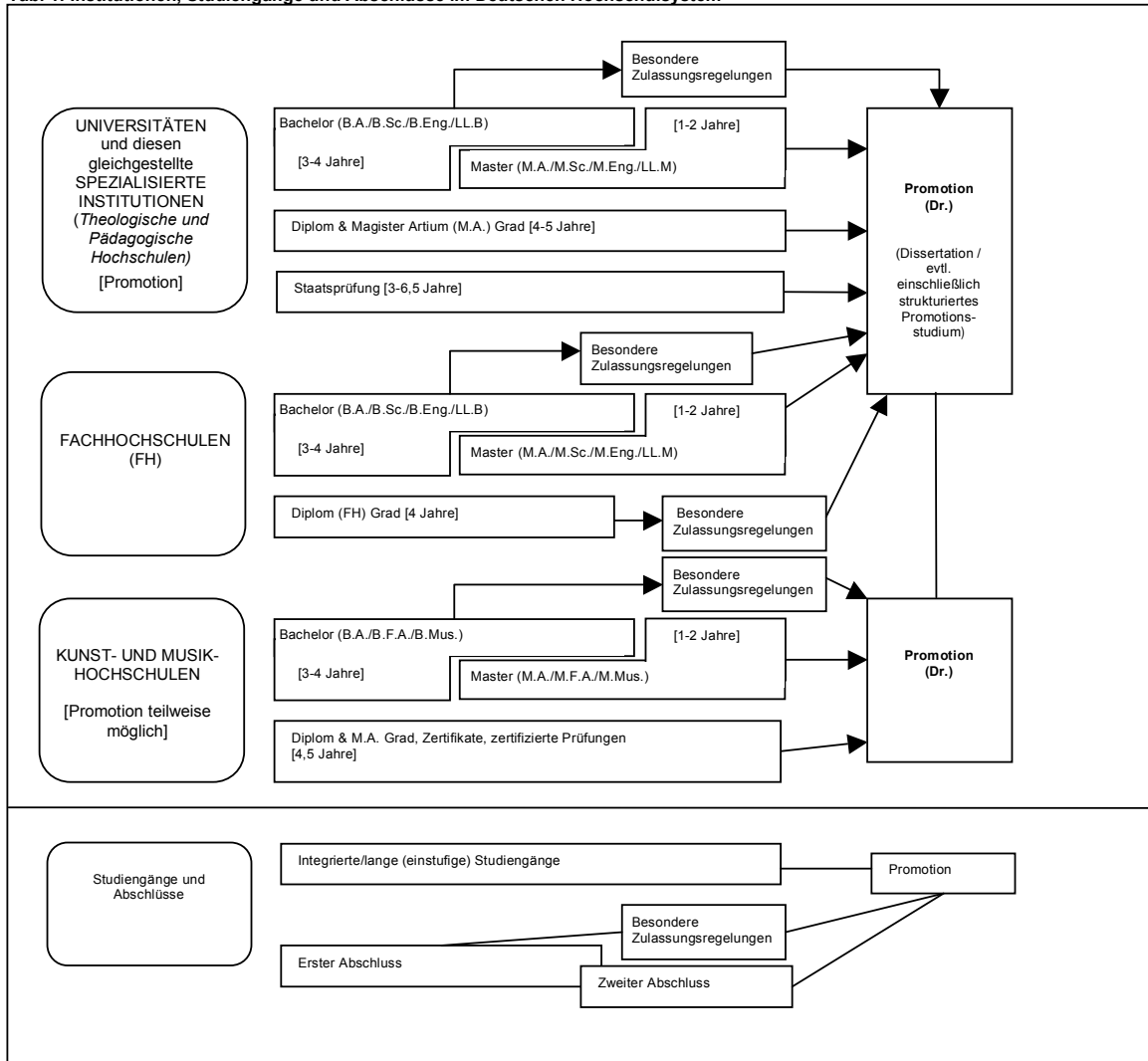
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Name, Vorname

1.3 Date, Place, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science / M.Sc., research oriented, 2 year full-time study

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Demography

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German, English

Diploma Supplement

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate / second degree (2 years), by research with thesis

3.2 Official Length of Programme

120 ECTS-Credits, 2 years full-time

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three to four years, in the same or appropriate related field), diploma or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master of Science, M.Sc., in demography combines theoretical and methodological knowledge and offers in combination with economics and sociology the option of a focus on the subject "Demographic change". It prepares students for professional fields in which knowledge and competence for the analysis and understanding of the causal relationships of demographic processes, particularly under conditions of demographic change, are needed. For highly motivated students an integrated PhD track is available, offering closer access to own research.

The programme is designed to:

- enable students to gain a high-level overview of topics and methods in demography and detailed knowledge in the special fields chosen
- promote critical awareness of the most important theories and methods in demography well as policy recommendations
- provide students with personal skills, competences and a professional perspective that enables them to apply their knowledge and understanding in the field of demography to their professional activity, to identify new problems, analyse them theoretically and empirically, and formulate policy recommendations;
- enable students to communicate information, ideas, problems and solutions in the field of demography to both specialists and non-specialists and to take responsibility in a team.

Students are required to take their own research practice in a practical research training. Their ability to conduct scientific work and possibly own research is further assessed through writing of a master thesis within a period of twenty weeks.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 75%, master thesis 25%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

Diploma Supplement

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral studies (thesis research).

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de;

On the program: www.wiwi.uni-rostock.de/master

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairperson Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

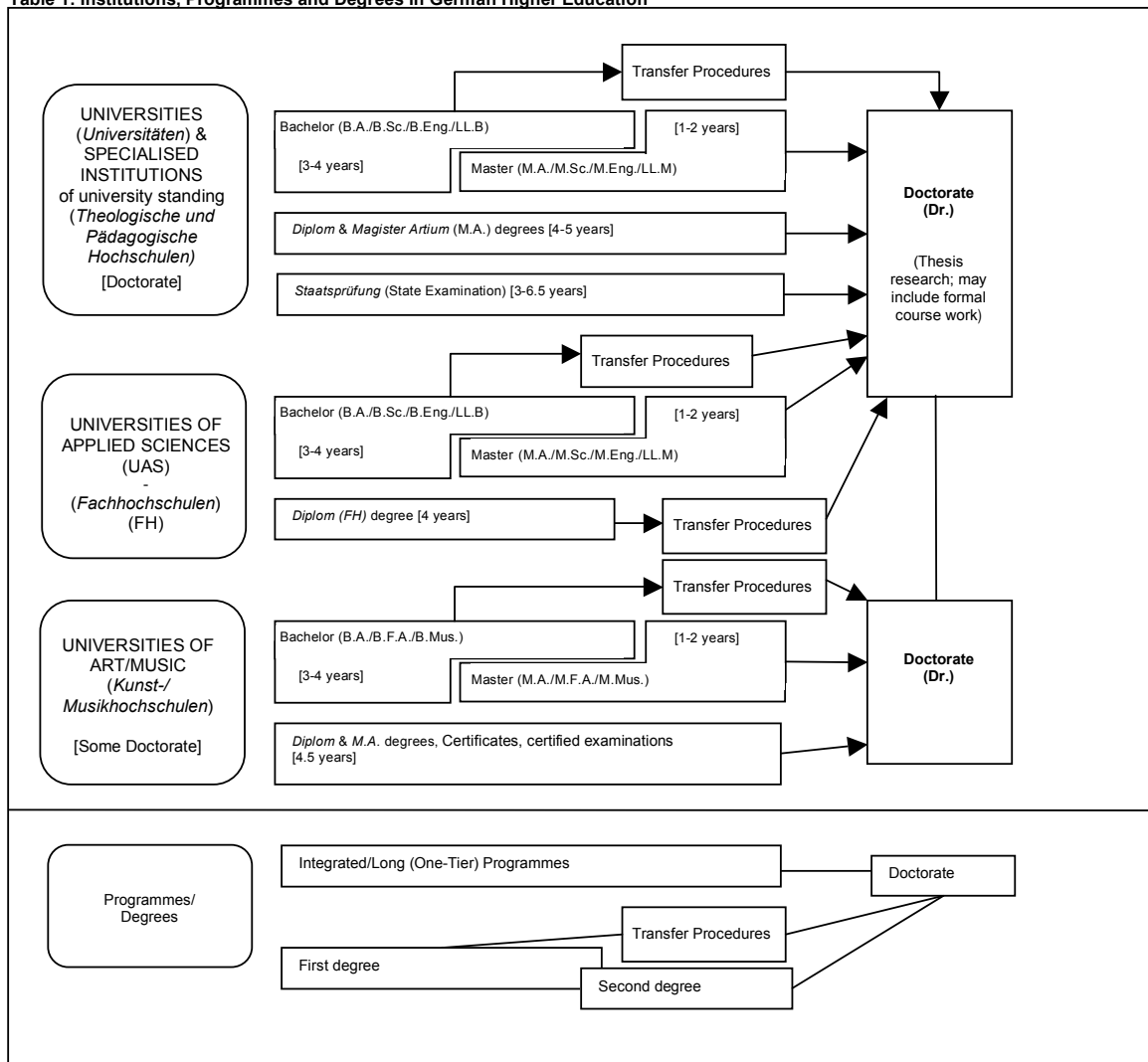
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).¹² In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.¹³

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱⁱ

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

**8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):
Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung**

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Soziologie der Universität Rostock

Vom 2. Dezember 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Soziologie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 2 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktesystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin
- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

- § 22 Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Tabellarischer Anhang: Module und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs Soziologie
- Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch);
Diploma Supplement (Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Soziologie sind in der Regel:

1. Eine bestandene Bachelor-, Diplom- oder gleichwertige Prüfung an einer Hochschule.
2. Die Erzielung mindestens der Note „gut“ bei der Prüfung unter Punkt 1.
3. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 Leistungspunkten oder äquivalenter Leistungen in Soziologie und Methoden (inklusive Mathematik, Statistik und Methodologische Grundlagen der Soziologie), davon mindestens 36 Leistungspunkte in Soziologie, zwölf Leistungspunkte in Methoden oder Methodologischen Grundlagen der Soziologie und zwölf Leistungspunkte in statistischen Methoden. Maximal zwölf Leistungspunkte können im Laufe des ersten Jahres des Mas-

ter-Studiums nachgeholt werden; über die Anerkennung entscheidet das Fach in der Person des/der vom jeweiligen Institut benannten Vertreters/Vertreterin.

4. Für Studierende aus dem Ausland: Der Nachweis guter Deutschkenntnisse anhand von TestDaF Niveaustufe 4 oder DSH 2, ausgenommen sind Muttersprachler/Muttersprachlerinnen sowie Kandidaten/Kandidatinnen mit mindestens dreijähriger Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum.

(2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

(3) In Ausnahmefällen können auch Bewerber/Bewerberinnen zugelassen werden, die die unter Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Master-Studium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Diese Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidaten/Kandidatinnen zu einem klärenden Gespräch und eine Zulassung unter Auflagen beschließen.

§ 2

Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Soziologie ist ein forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er setzt einen ersten akademischen Abschluss und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 voraus.

(2) Im Rahmen des Master-Studiengangs Soziologie wird als Teil des Wahl- beziehungsweise Wahlpflichtangebots ein integrierter Promotionspfad angeboten. Die Module des integrierten Promotionspfades sind dadurch gekennzeichnet, dass die Studierenden verstärkt an die Methoden der Soziologie, das eigene wissenschaftliche Arbeiten und den thematischen Schwerpunkt „Demographischer Wandel“ herangeführt werden. Die Module des integrierten Promotionspfades sind als Module des strukturierten Promotionsstudiums im Fach Soziologie anrechenbar.

(3) Der Master-Studiengang Soziologie ist so aufgebaut, dass bei entsprechender Modulauswahl der gesamte Studiengang in deutscher Sprache absolviert werden kann. Die Teilnahme an den Modulen des integrierten Promotionspfades ist an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Soziologie in Verbindung mit § 39 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes gebunden. Veranstaltungen und Prüfungen im integrierten Promotionspfad können in englischer Sprache angeboten werden.

(4) Der Master-Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(5) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(6) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktesystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Im Studiengang sind fünf Pflichtmodule zu absolvieren, deren Prüfungsleistung mit jeweils sechs oder zwölf Leistungspunkten (LP) bewertet werden und die Master-Arbeit, die mit 30 LP bewertet wird. Im Wahlpflichtbereich sind je nach Auswahl drei (im regulären Master-Studium) oder zwei (im integrierten Promotionspfad) Module im Gesamtumfang von jeweils 24 LP zu absolvieren. Ergänzt wird das Studienprogramm durch drei Wahlbereiche im Umfang von jeweils sechs LP. Aus den Modulen und der Master-Arbeit sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen; sie können auch andere Studienleistungen wie Berufspraktika, Exkursionen, Forschungspraktika oder Studienprojekte beinhalten. Module erstrecken sich in der Regel auf ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul auf zwei Semester erstrecken.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24) und der Master-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus bis zu zwei Prüfungsleistungen zusammen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten, Testaten, Protokollen, Berichten, Präsentationen, Referaten oder Vorträgen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Daten des Prüfungszeitraumes, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden spätestens bis eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen beginnt zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters und endet vier Wochen später.

(5) Die konkreten Prüfer/Prüferinnen, Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungs-

ausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann von den Regelprüfungs-terminen der Modulprüfungen und der Master-Arbeit um ein Semester abweichen.

(2) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

(3) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so hat er/sie die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Nimmt ein Kandidat/eine Kandidatin einen Prüfungstermin nach erfolgter Anmeldung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht wahr, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Bleibt ein Kandidat/eine Kandidatin einer Modulprüfung nach erfolgter Anmeldung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, fern, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen oder sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen (§ 5 Abs. 3 Studienordnung) bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin nach § 18 Abs. 1 abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin kann sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um bis zu zehn Minuten reduzieren.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in der in § 2 Abs. 3 festgelegten Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als der in § 2 Abs. 3 festgelegten Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 vorgesehen ist.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, der/die zu prüfende Kandidat/Kandidatin oder einer der zu prüfenden Kandidaten/Kandidatinnen widerspricht vor Beginn der Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten (§ 5 Abs. 4 Studienordnung) bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Bearbeitungszeit für sonstige schriftliche Prüfungsleistungen variiert.

(4) Art und Dauer der einzelnen Klausurarbeiten sowie die Art sonstiger schriftlicher Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen im Anhang der Studienordnung festgelegt. Der Studienplan bietet eine Übersicht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als der deutschen Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 vorgesehen ist.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote in der Regel aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichende Regelungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Note erfolgt die Bewertung der Gesamtleistung der Master-Prüfung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird auf der Grundlage der Notenverteilung der bestandenen Prüfungsleistungen folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient
nicht ausreichend	F	Failed

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er/sie zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er/sie einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu einer Prüfung, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten/die Kandidatin kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11**Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem/einer bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer/der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12**Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen dieses Moduls mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13**Freiversuch**

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin die Modulprüfung im Freiversuch nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie kann dann im nächsten Prüfungszeitraum erneut abgelegt werden; wird dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 2.

(3) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin seine/ihre Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er/sie die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (einmaliger Verbesserungsversuch). Die bessere Note

gilt. Für Verbesserungsversuche gelten die Anmeldefristen nach § 5 Abs. 4.

§ 14**Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist mit Ausnahme des Verbesserungsversuches im Rahmen der Freiversuchsregel (§ 13) nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfung muss im nächstmöglichen Prüfungszeitraum abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wiederholungsprüfungen können in ihrer Art (schriftlich oder mündlich) in Ausnahmefällen von der Erstprüfung abweichen. Eine solche Abweichung wird mit den Prüfungsterminen nach § 5 Abs. 3 angezeigt.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist ausgeschlossen.

§ 15**Sonderregelung**

(1) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er/sie die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Dem Antrag ist die Anmeldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 16**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienbewerber haben vor Aufnahme des Studiums eine Erklärung beim Prüfungsausschuss abzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie Studien- oder Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht haben, die Studien- oder Prüfungsleistungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Soziologie an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die angerechneten Leistungen dürfen nicht mehr als 50 Prozent der gesamten geforderten Leistungen des Master-Studiums ausmachen. Die Anrechnungsmöglichkeit erstreckt sich nicht auf die Master-Arbeit.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie ein studentischer Vertreter/studentische Vertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des/der studentischen Vertreters/Vertreterin ein Jahr.

(2) Der/die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er lässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamt-

noten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

(7) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er/Sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er/sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem/der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterin unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals und Lehrbeauftragte bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin ist dieser/diese zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 22

Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad

(1) Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in seinem/ihrem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

(2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 23

Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
1. an der Universität Rostock in einem Master-Studiengang eingeschrieben ist, der dieses Modul vorsieht, und
 2. in dem Modul, das mit der Modulprüfung abgeschlossen werden soll, die Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er/sie im entsprechenden Semester ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester (in Kopie);
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll sowie
3. der Nachweis über das Erbringen der Studienleistungen in diesen Modulen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Teilnahme an den Modulen des integrierten Promotionspfades ist an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (vgl. § 2 Abs. 3) gebunden.

§ 24

Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Folgende Module sind im Master-Studiengang zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

<u>Pflichtmodule</u>	Regelprüfungs-termin
1: Gesellschaftsanalyse (Theorie)	1. Semester
2: Methoden I/II/III	1. Semester
3: Methoden I/II/III	1. Semester
4: Gesellschaftsanalyse (Methoden)	2. Semester
5: Allgemeine Demographie I	2. Semester

<u>Wahlpflichtmodule</u>	Regelprüfungs-termin	
6: Gesellschaftsanalyse (Diagnosen)	3. Semester	(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.
7: Soziologie mit Schwerpunkt Familiendemographie	3. Semester	(3) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer
8: Soziologisches Forschungspraktikum oder im integrierten Promotionspfad:	3. Semester	1. für den Master-Studiengang Soziologie an der Universität Rostock eingeschrieben ist;
9: Statistische Demographie (+)	3. Semester	2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten nachweist.
10: Soziologische Theorien demographischen Wandels und demographischer Prozesse (+)	3. Semester	(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bis Ende des dritten Semesters beziehungsweise bei Erfüllung der Zulassungsbedingungen zu stellen. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Mit dem Antrag erklärt der Kandidat/die Kandidatin, ob er/sie einer Verteidigung der Masterarbeit in einem Gruppen-Kolloquium zustimmt. Der Kandidat/die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer/Betreuerin vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der Prüfungsausschuss bearbeitet den Antrag innerhalb von einer Woche.

Wahlbereiche

1: Modul(e) aus dem Masterstudium der Philosophischen Fakultät, der Soziologie, Demographie oder Volkswirtschaftslehre	1. Semester
2: Modul(e) aus dem Masterstudium der Philosophischen Fakultät, der Soziologie, Demographie, Volkswirtschaftslehre oder Methoden II	2. Semester
3: Modul(e) aus dem Masterstudium der Philosophischen Fakultät, der Soziologie, Demographie oder Volkswirtschaftslehre oder Demografisches Kolloquium (+)	3. Semester

Der genaue Umfang und zeitliche Ablauf der Prüfungsleistungen ist dem tabellarischen Anhang zu dieser Prüfungsordnung sowie der Studienordnung zu entnehmen.

(2) Die möglichen Arten der Prüfungsleistungen, die in Modulen zu erbringen sind, werden in der Studienordnung beschrieben. Die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, in denen Studienleistungen zu erbringen sind sowie die Anzahl und Art der Prüfungsleistungen der einzelnen Module werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die Inhalte sowie die Prüfungs- und Studienleistungen der im Wahlbereich angebotenen Module aus dem Fächerspektrum der Masterstudiengänge der Soziologie, der Demographie, der Volkswirtschaftslehre und dem Modulangebot der Philosophischen Fakultät werden durch die Modulbeschreibungen des jeweiligen Fachs bestimmt. Die angebotenen Module werden für jedes Studienjahr durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Eine Anrechnung sonstiger Module kann in Abstimmung mit dem zuständigen Fachstudienberater abgestimmt werden. Unberücksichtigt davon gilt § 16 zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Die mit (+) gekennzeichneten Module sind Module des integrierten Promotionspfades und können gegebenenfalls in englischer Sprache angeboten werden. Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden in der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer/der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Die Arbeit ist spätestens zum Ablauf der Bearbeitungsfrist in dreifacher Ausfertigung sowie als Datei im PDF-Format beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

(6) Wird die Bearbeitung durch den Kandidaten/die Kandidatin während der Bearbeitungszeit aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen verhindert, so kann auf begründeten Antrag und bei Zustimmung des/der betreuenden Hochschullehrers/Hochschullehrerin die Abgabefrist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung, jedoch höchstens um acht Wochen verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat/die Kandidatin von der Prüfungsleistung zurücktreten, anderenfalls gilt § 10 Abs. 1 Satz 2.

(7) Der Kandidat/die Kandidatin kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Betreuer der Arbeit.

(8) Die Master-Arbeit wird von einem Professor/einer Professorin oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule unter Doppelbetreuung durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(9) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas erfolgt zeitgleich mit der Zulassung zu der Master-Arbeit. Die Bewertung muss innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(10) In Absprache zwischen dem Studierenden/der Studierenden und dem Betreuer/der Betreuerin kann das Thema der Master-

Arbeit so festgelegt werden, dass die Master-Arbeit gleichzeitig den Entwurf eines angestrebten Promotionsvorhabens darstellt.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat hat seine Master-Arbeit in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium hat eine Dauer von 30 Minuten und besteht aus einem Vortrag des Kandidaten sowie einer Diskussion mit den beiden Prüfern der Master-Arbeit. Das Kolloquium kann als Gruppenprüfung abgehalten werden, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Kolloquium findet in der Regel in der letzten Woche eines Semesters statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit und das Kolloquium werden von zwei Professoren/Professorinnen, darunter der Betreuer/die Betreuerin der Master-Arbeit, oder einem/einer betreuenden Professor/Professorin und einem/einer sachkundigen Mitarbeiter/Mitarbeiterin, der/die nach § 18 Abs. 1 als Beisitzer/Beisitzerin bestellt werden kann, selbstständig bewertet. Die Prüfer/Prüferinnen erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium. Der Kandidat erhält spätestens eine Woche vor dem Kolloquium Einsicht in die Gutachten für die schriftliche Arbeit und erfährt damit die hierfür vergebenen Noten.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer/Prüferinnen vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der vierfach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 9 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ferner werden die Studienrichtung, gegebenenfalls die Studien-schwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Juli 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 2. Dezember 2008.

Rostock, den 2. Dezember 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

Anlage 1

Tabellarischer Anhang: Module und Prüfungsleistungen des Master-Studienganges Soziologie

Im Wahlbereich sind nach individuellem Interesse Module aus Masterstudiengängen der Soziologie, Demographie, VWL und/oder PHF nach Angebot zu wählen.

	Module		Prüfungsleistungen			LP
			Anzahl	Art	Dauer	
1. Semester	Pflichtmodul 1:	Gesellschaftsanalyse (Theorie)	1	Hausarbeit	60 h	12
	Pflichtmodul 2:	Methoden I/II/III ^{++/+}	2 ^{**}	Hausarbeit Testat	60 h 30 min	6
	Pflichtmodul 3:	Methoden I/II/III ^{++/+}	2 ^{**}	Hausarbeit Testat	60 h 30 min	6
	Wahlbereich	Modul(e) nach Wahl	*	*	*	6
						30
2. Semester	Pflichtmodul 4:	Gesellschaftsanalyse (Methoden)	1	Hausarbeit	60 h	12
	Pflichtmodul 5:	Allg. Demographie I ^{++/+}	1	Klausur	180 min	12
	Wahlbereich	Methoden I/II/III ^{++/+} oder Modul(e) nach Wahl	2 ^{**} *	Hausarbeit Testat *	60 h 30 min *	6
						30
3. Semester	Wahlpflichtmodul 6:	Gesellschaftsanalyse (Diagnosen)	1	Hausarbeit	60 h	12
	Wahlpflichtmodul 7:	Soziologie mit dem Schwerpunkt Familiendemographie	1	Hausarbeit	60 h	6
	Wahlpflichtmodul 8:	Soziologisches Forschungspraktikum	1	Hausarbeit		6
	Wahlbereich	Modul(e) nach Wahl	*	*	*	6
	Alternativ: Module des integrierten Promotionspfades:					
	Wahlpflichtmodul 9:	Statistische Demographie	*	siehe Modul- beschreibung		12
	Wahlpflichtmodul 10:	Soziologische Theorien demographischer Prozesse	*	siehe Modul- beschreibung		12
	Wahlbereich	Demografisches Kolloquium	2	2 Protokolle		6
					30	
4. Semester	Masterarbeit ^{***} Kolloquium			720 h 180 h	24 6	
					30	

* Die geforderten Prüfungsleistungen sind abhängig vom gewählten Modul und in der Regel in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt. Sie werden in Art und Umfang spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn durch den zuständigen Lehrenden bekannt gegeben.

** Die Modulnote setzt sich aus den gewichteten Noten der zwei Prüfungsleistungen zusammen, wobei die Hausarbeit mit 2/3 und das Testat mit 1/3 in die Gesamtbewertung einfließt.

*** In Absprache zwischen dem Studierenden/der Studierenden und dem Betreuer/der Betreuerin kann das Thema der Master-Arbeit so festgelegt werden, dass dieses gleichzeitig den Entwurf eines angestrebten Promotionsvorhabens darstellt.

+ Die Reihenfolge der zu absolvierenden Module richtet sich nach dem jeweils aktuellen Angebot eines Semesters.

++ Module des integrierten Promotionspfades.

Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Name, Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts / M.A., forschungsorientiert, 2-jährig, Vollzeit

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Soziologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Englisch

Diploma Supplement

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – 2 Jahre, mit Forschungs- und Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

120 ECTS-Kreditpunkte, 2 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor-Abschluss (3-4 Jahre), Diplom oder ausländisches Äquivalent im gleichen oder verwandten Gebiet

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Master of Arts, M. A., in Soziologie vereint Theorie- und Methodenwissen und bietet in Kombination mit der Demographie und Volkswirtschaftslehre den thematischen Wahlschwerpunkt „Demographischer Wandel“ an. Er bereitet die Studierenden auf Berufe vor, in denen Wissen und Kompetenzen in der Analyse und für das Verstehen von gesellschaftlichen Zusammenhängen, speziell unter den Bedingungen des demographischen Wandels, notwendig sind. Den besonders motivierten Studierenden steht ein integrierter Promotionspfad offen, der sie verstärkt an die eigene Forschung heranführt.

Der Studiengang soll die Studierenden:

- befähigen, einen Überblick auf hohem Niveau über die Zusammenhänge des Fachs und die vorhandenen Methoden zur Gesellschaftsanalyse zu gewinnen und gleichzeitig vertiefte Fachkenntnisse in den gewählten Spezialisierungsbereichen zu erwerben;
- befähigen, ein kritisches Verständnis der wichtigsten soziologischen Theorien und Methoden sowie gesellschaftsanalytische Kompetenz zu entwickeln;
- mit persönlichen Fähigkeiten, Kompetenzen und einer professionellen Perspektive ausstatten, die es ihnen erlaubt, ihr Wissen und Verstehen auf dem Gebiet der Soziologie auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden, neue Probleme festzustellen, sie theoretisch und empirisch eigenständig zu analysieren und Lösungsansätze zu formulieren;
- in die Lage versetzen, fachbezogene Positionen und Problemlösungen auf dem Gebiet der Soziologie unter den Bedingungen des demographischen Wandels zu formulieren, argumentativ zu verteidigen, sich mit Fachvertretern und Laien darüber auszutauschen und Verantwortung in einer Arbeitsgruppe zu übernehmen;
- mit der Kompetenz zur Entwicklung einer interdisziplinären Perspektive auf das komplexe Problem des demographischen Wandels an der Schnittstelle demographischer, ökonomischer und sozialer Prozesse ausstatten.

Die Studierenden müssen ein Forschungspraktikum absolvieren. Ihre Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten und gegebenenfalls zur eigenen Forschung weisen sie darüber hinaus durch das Schreiben einer Masterarbeit innerhalb von 20 Wochen nach.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kap. 8.6. – Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtnote

Die Endnote ergibt sich aus 75% Prüfungsleistungen und 25% Master-Arbeit. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender/ Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Doktoratsstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de;

Über den Studiengang: www.wiwi.uni-rostock.de/master

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Kap. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender/ Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

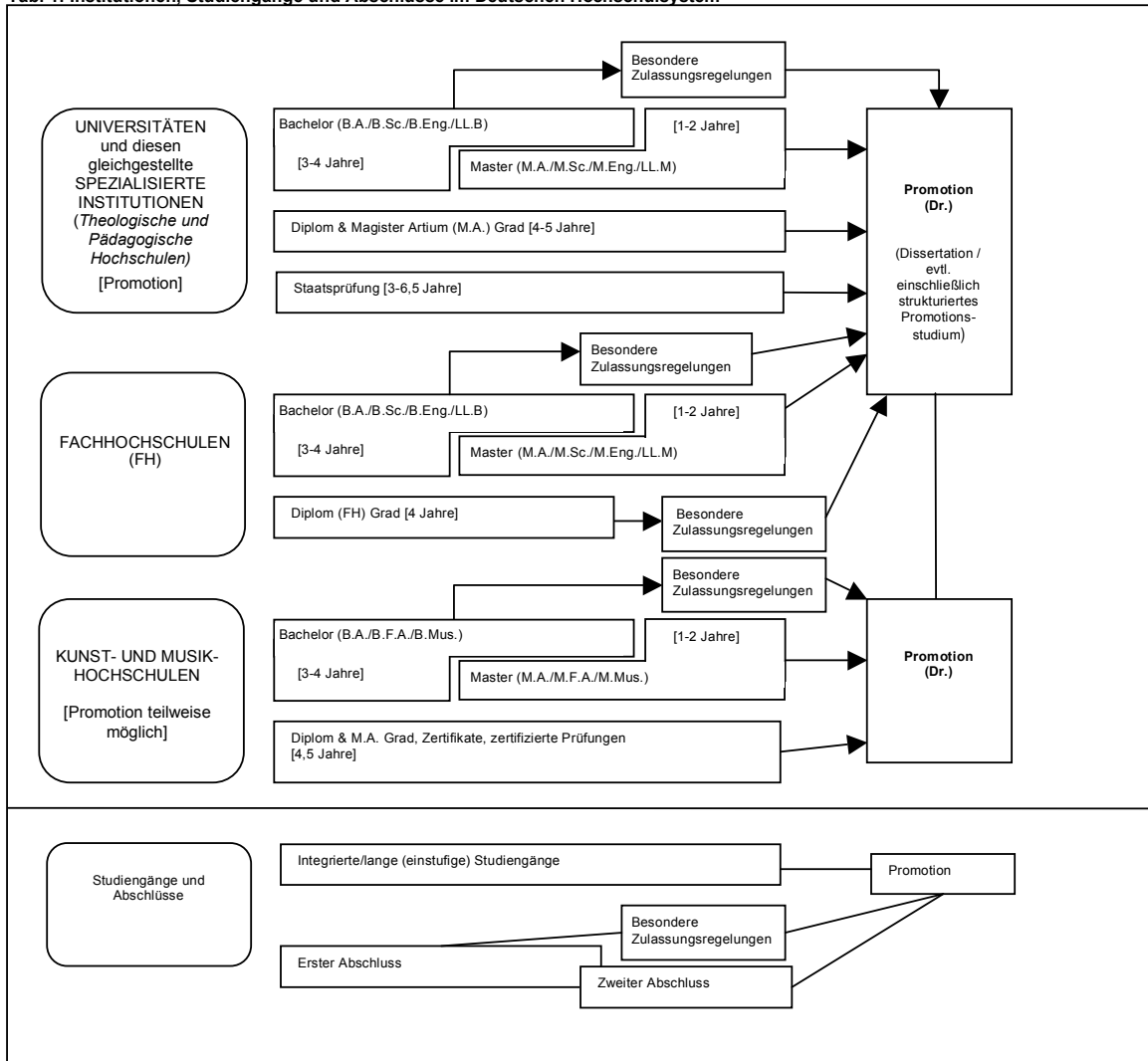
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱⁱ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.6 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.7 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Name, Vorname

1.3 Date, Place, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts / M.A., research oriented, 2 year full-time study

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Sociology

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German, English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate / second degree (2 years), by research with thesis

3.2 Official Length of Programme

120 ECTS-Credits, 2 years full-time

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three to four years, in the same or appropriate related field), diploma or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master of Arts, M.A., in sociology combines theoretical and methodological knowledge and offers in combination with demography and economics the option of a subject focus "Demographic Change". It prepares students for professional fields in which knowledge and competence for the analysis and understanding of social problems, particularly under conditions of demographic change, are needed. For highly motivated students an integrated PhD track is available, offering closer access to own research.

The programme is designed to:

- enable students to gain a high-level overview of topics and methods in sociology and detailed knowledge in the special fields chosen
 - promote critical awareness of most important theories and methods in sociology as well as the ability to work on solutions for societal problems
 - provide students with personal skills, competences and a professional perspective that enables them to apply their knowledge and understanding in the field of sociology to their professional activity, to identify new problems, analyse them theoretically and empirically, and formulate policy recommendations
 - enable students to communicate information, ideas, problems and solutions in the field of sociology to both specialists and non-specialists and to take responsibility in a team
 - enable students to develop an interdisciplinary view on the complex processes of demographic change as combination of demographic, economic and social change.
- Students are required to take their own research practice in a practical research training. Their ability to conduct scientific work and possibly own research is further assessed through writing a master thesis within a period of twenty weeks.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 75%, master thesis 25%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission for doctoral studies (thesis research).

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

n.a.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de;

On the program: www.wiwi.uni-rostock.de/master

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹⁴

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

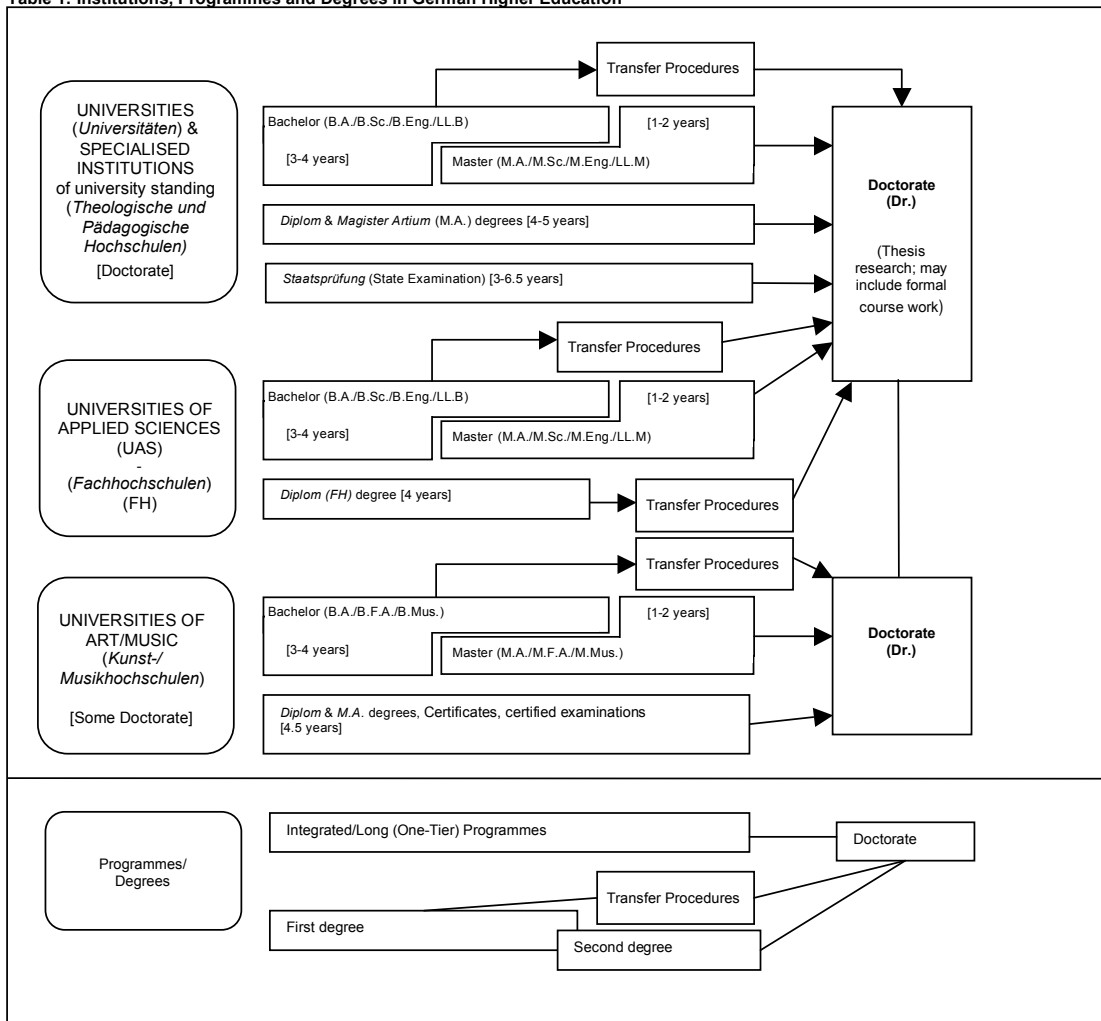
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).¹⁵ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.¹⁶

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1,5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gu*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

iv ^v "Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

v See note No. 4.

vi See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Rostock

Vom 2. Dezember 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 2 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktesystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

- § 22 Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Tabellarischer Anhang: Module und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs Volkswirtschaftslehre
- Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch); Diploma Supplement (Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre sind in der Regel

1. Eine bestandene Bachelor-, Diplom- oder gleichwertige Prüfung an einer Hochschule.
2. Die Erzielung mindestens der Note „gut“ (2,3) bei der Prüfung unter Punkt 1.
3. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 48 Leistungspunkten oder äquivalenter Leistungen in Volkswirtschaftslehre und Methoden (inklusive Mathematik und Statistik), davon mindestens 24 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre; über die Anerkennung entscheidet das Fach in der Person des/der vom jeweiligen Institut benannten Vertreters/Vertreterin.

4. Für Studierende aus dem Ausland: Der Nachweis guter Deutschkenntnisse anhand von TestDaF Niveaustufe 4 oder DSH 2. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler/ Muttersprachlerinnen sowie Kandidaten/Kandidatinnen mit mindestens dreijähriger Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum.

(2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) In Ausnahmefällen können auch Bewerber/Bewerberinnen zugelassen werden, die die unter Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eig-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

nung für das Master-Studium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Diese Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidaten/Kandidatinnen zu einem klärenden Gespräch und eine Zulassung unter Auflagen beschließen.

§ 2

Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre ist ein forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er setzt einen ersten akademischen Abschluss und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 voraus.

(2) Im Rahmen des Master-Studiengangs Volkswirtschaftslehre wird als Teil des Wahl- beziehungsweise Wahlpflichtangebots ein integrierter Promotionspfad angeboten. Die Module des integrierten Promotionspfades sind dadurch gekennzeichnet, dass die Studierenden verstärkt an die Methoden der volkswirtschaftlichen Forschung, das eigene wissenschaftliche Arbeiten und den thematischen Schwerpunkt „Demographischer Wandel“ herangeführt werden. Die Module des integrierten Promotionspfades sind als Module des strukturierten Promotionsstudiums im Fach Volkswirtschaftslehre anrechenbar.

(3) Der Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre ist so aufgebaut, dass bei entsprechender Modulauswahl der gesamte Studiengang in deutscher Sprache absolviert werden kann. Die Teilnahme an den Modulen des integrierten Promotionspfades ist an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. (3) der Studienordnung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre in Verbindung mit § 39 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes gebunden. Veranstaltungen und Prüfungen im integrierten Promotionspfad können in englischer Sprache angeboten werden.

(4) Der Master-Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(5) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(6) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktesystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Im Studiengang sind fünf Pflichtmodule zu absolvieren, deren Prüfungsleistung mit jeweils sechs oder zwölf Leistungspunkten

(LP) bewertet werden und die Master-Arbeit, die mit 30 LP bewertet wird. Im Wahlpflichtbereich sind sowohl im regulären Master-Studium als auch im integrierten Promotionspfad vier Module im Gesamtumfang von insgesamt 30 LP zu absolvieren. Ergänzt wird das Studienprogramm durch zwei Wahlbereiche im Umfang von jeweils sechs LP oder zwölf LP. Aus den Modulen und der Master-Arbeit sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen; sie können auch andere Studienleistungen wie Berufspraktika, Exkursionen, Forschungspraktika oder Studienprojekte beinhalten. Module erstrecken sich in der Regel auf ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul auf zwei Semester erstrecken.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24) und der Master-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus bis zu zwei Prüfungsleistungen zusammen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten, Testaten, Protokollen, Berichten, Forschungsberichte, Präsentationen, Referaten oder Vorträgen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Daten des Prüfungszeitraumes, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden spätestens bis eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen beginnt zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters und endet vier Wochen später.

(5) Die konkreten Prüfer/Prüferinnen, Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann von den Regelprüfungs-terminen der Modulprüfungen und der Master-Arbeit um ein Semester abweichen.

(2) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

(3) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so hat er/sie die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Nimmt ein Kandidat/eine Kandidatin einen Prüfungstermin nach erfolgter Anmeldung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht wahr, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Bleibt ein Kandidat/eine Kandidatin einer Modulprüfung nach erfolgter Anmeldung aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, fern, so hat er/sie die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen oder sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen (§ 5 Abs. 3 Studienordnung) bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin nach § 18 Abs.1 abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin kann sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um bis zu zehn Minuten reduzieren.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in der in § 2 Abs. 3 festgelegten Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die

Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als der in § 2 Abs. 3 festgelegten Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 vorgesehen ist.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, der/die zu prüfende Kandidat/Kandidatin oder einer/eine der zu prüfenden Kandidaten/Kandidatinnen widerspricht vor Beginn der Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten (§ 5 Abs. 4 Studienordnung) bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Bearbeitungszeit für sonstige schriftliche Prüfungsleistungen variiert.

(4) Art und Dauer der einzelnen Klausurarbeiten sowie die Art sonstiger schriftlicher Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen im Anhang der Studienordnung festgelegt. Der Studienplan bietet eine Übersicht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als der deutschen Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 vorgesehen ist.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote in der Regel aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichende Regelungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Note erfolgt die Bewertung der Gesamtleistung der Master-Prüfung durch einen relativen ECTS-grade.³ Der ECTS-grade wird auf der Grundlage der Notenverteilung der bestandenen Prüfungsleistungen folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient
nicht ausreichend	F	Failed

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er/sie zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er/sie einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu einer Prüfung, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem/von der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten/ die Kandidatin kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsaus-

³ ECTS steht für European Credit Transfer System.

schusses oder bei dem Prüfer/der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen dieses Moduls mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin die Modulprüfung im Freiversuch nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie kann dann im nächsten Prüfungszeitraum erneut abgelegt werden; wird dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 2.

(3) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin seine/ihre Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er/sie die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (einmaliger Verbesserungsversuch). Die bessere Note gilt. Für Verbesserungsversuche gelten die Anmeldefristen nach § 5 Abs. 4.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist mit Ausnahme des Verbesserungsversuches im Rahmen der Frei-

versuchsregel (§ 13) nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfung muss im nächstmöglichen Prüfungszeitraum abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wiederholungsprüfungen können in ihrer Art (schriftlich oder mündlich) in Ausnahmefällen von der Erstprüfung abweichen. Eine solche Abweichung wird mit den Prüfungsterminen nach § 5 Abs. 3 angezeigt.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist ausgeschlossen.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er/sie die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Dem Antrag ist die Anmeldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerber haben vor Aufnahme des Studiums eine Erklärung beim Prüfungsausschuss abzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie Studien- oder Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht haben, die Studien- oder Prüfungsleistungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Volkswirtschaftslehre an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die angerechneten Leistungen dürfen nicht mehr als 50 Prozent der gesamten geforderten Leistungen des Master-Studiums ausmachen. Die Anrechnungsmöglichkeit erstreckt sich nicht auf die Master-Arbeit.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie ein studentischer/studentische Vertreter/Vertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des/der studentischen Vertreters/Vertreterin ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er lässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden

oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

(7) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er/Sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er/sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterin unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals und Lehrbeauftragte bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Ausschuss zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Ur-

kunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin ist dieser/diese zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 22 Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad

(1) Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in seinem/ihrem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

(2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der Universität Rostock in einem Master-Studiengang eingeschrieben ist, der dieses Modul vorsieht, und
2. in dem Modul, das mit der Modulprüfung abgeschlossen werden soll, die Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er/sie im entsprechenden Semester ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester (in Kopie)
 2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll sowie
 3. der Nachweis über das Erbringen der Studienleistungen in diesen Modulen
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Teilnahme an den Modulen des integrierten Promotionspfades ist an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (vgl. § 2 Abs. 3) gebunden.

§ 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Folgende Module sind im Master-Studiengang von allen Studierenden zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Pflichtmodule

- 1: Ökonometrie I
- 2: Allgemeine Volkswirtschaftslehre I
- 3: Ökonometrie II
- 4: Allgemeine Volkswirtschaftslehre II
- 5: Forschungsseminar I

Regelprüfungs- termin

1. Semester
1. Semester
2. Semester
2. Semester
2. Semester

Wahlpflichtmodule

- | | |
|---|-------------|
| 1a: Spezielle Volkswirtschaftslehre III, oder | 3. Semester |
| 1b: Methoden und Modelle * | |
| 2a: Spezielle Volkswirtschaftslehre IV, oder | 3. Semester |
| 2b: Bevölkerung, Wachstum, Verteilung * | |
| 3a: Forschungsseminar II, oder | 3. Semester |
| 3b: Forschungsseminar III* | |
| 4a: Volkswirtschaftliches Forschungspraktikum, oder | 3. Semester |
| 4b: Demografisches Kolloquium* (**) | |

Wahlbereich

- | | |
|--|-------------|
| 1: Spezielle Volkswirtschaftslehre I, oder Nachweis von 12 LP aus dem Fächerspektrum der Demographie oder Soziologie | 1. Semester |
| 2: Spezielle Volkswirtschaftslehre II oder Nachweis von 6 LP aus dem Fächerspektrum der Demographie oder Soziologie | 2. Semester |

Der genaue Umfang und zeitliche Ablauf der Prüfungsleistungen ist dem tabellarischen Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Die möglichen Arten der Prüfungsleistungen, die in Modulen zu erbringen sind, werden in der Studienordnung beschrieben. Die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, in denen Studienleistungen zu erbringen sind sowie die Anzahl und Art der Prüfungsleistungen der einzelnen Module werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die Inhalte sowie die Prüfungs- und Studienleistungen der im Wahlbereich angebotenen Module aus dem Fächerspektrum der Demographie und Soziologie werden durch die Modulbeschreibungen des jeweiligen Fachs bestimmt. Die angebotenen Module werden für jedes Studienjahr durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Eine Anrechnung sonstiger Module kann in Abstimmung mit dem/der zuständigen Fachstudienberater/Fachberaterin abgestimmt werden. Unberücksichtigt davon gilt § 16 zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Die mit (*) gekennzeichneten Module sind Module des integrierten Promotionspfades. Die erfolgreiche Teilnahme an den vier Modulen ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite Jahr des strukturierten Promotionsstudiums Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt demographischer Wandel. Das mit (**) gekennzeichnete Modul kann gegebenenfalls in englischer Sprache angeboten werden. Genaue Informationen werden in der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten nachweist.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bis Ende des dritten Semesters beziehungsweise bei Erfüllung der Zulassungsbedingungen zu stellen. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Mit dem Antrag erklärt der Kandidat/die Kandidatin, ob er/sie einer Verteidigung der Masterarbeit in einem Gruppen-Kolloquium zustimmt. Der Kandidat/die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer/Betreuerin vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der Prüfungsausschuss bearbeitet den Antrag innerhalb von einer Woche.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer/der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Die Arbeit ist spätestens zum Ablauf der Bearbeitungsfrist in dreifacher Ausfertigung sowie als Datei im PDF-Format beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

(6) Wird die Bearbeitung durch den Kandidaten/die Kandidatin während der Bearbeitungszeit aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen verhindert, so kann auf begründeten Antrag und bei Zustimmung des/der betreuenden Hochschullehrers/Hochschullehrerin die Abgabefrist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung, jedoch höchstens um acht Wochen verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat/die Kandidatin von der Prüfungsleistung zurücktreten, anderenfalls gilt § 10 Abs. 1.

(7) Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit.

(8) Die Master-Arbeit wird von einem Professor/einer Professorin oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule unter Doppelbetreuung durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(9) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas erfolgt zeitgleich mit der Zulassung zu der Master-Arbeit. Die Bewertung muss innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(10) In Absprache zwischen dem/der Studierenden und dem Betreuer/der Betreuerin kann das Thema der Master-Arbeit so festgelegt werden, dass die Master-Arbeit gleichzeitig den Entwurf eines angestrebten Promotionsvorhabens darstellt.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat hat seine Master-Arbeit in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium hat eine Dauer von 30 Minuten und besteht aus einem Vortrag des Kandidaten sowie einer Diskussion mit den beiden Prüfern der Master-Arbeit. Das Kolloquium kann als Gruppenprüfung abgehalten werden, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Kolloquium findet in der Regel in der letzten Woche eines Semesters statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit und das Kolloquium werden von zwei Professoren, darunter der Betreuer/die Betreuerin der Master-Arbeit, oder einem/ einer betreuenden Professor/Professorin und einem/ einer sachkundigen Mitarbeiter/Mitarbeiterin, der/die nach § 18 Abs. 1 als Beisitzer/Beisitzerin bestellt werden kann, selbstständig bewertet. Die Prüfer/Prüferinnen erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium. Der Kandidat erhält spätestens eine Woche vor dem Kolloquium Einsicht in die Gutachten für die schriftliche Arbeit und erfährt damit die hierfür vergebenen Noten.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer/Prüferinnen vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der vierfach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 9 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis.

In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ferner werden die Studienrichtung, gegebenenfalls die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan/die Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Juli 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 2. Dezember 2008.

Rostock, den 2. Dezember 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 514

Anlage 1

Tabellarischer Anhang: Module und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs Volkswirtschaftslehre

	Module		Prüfungsleistungen			LP
			Anzahl	Art	Dauer	
1. Semester						
	Pflichtmodul 1:	Ökonometrie I	1	Klausur	120 Min	6
	Pflichtmodul 2:	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	1	Klausur	180 Min	12
	Wahlbereich 1:	Spezielle Volkswirtschaftslehre oder Fächerspektrum Soziologie/Demographie	1 ¹⁾	Klausur ¹⁾	180 Min ¹⁾	12
						30
2. Semester	Pflichtmodul 3:	Ökonometrie II	1	Klausur	120 Min	6
	Pflichtmodul 4:	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	1	Klausur	180 Min	12
	Pflichtmodul 5:	Forschungsseminar I	1	Hausarbeit ²⁾	120 h	6
	Wahlbereich 2:	Spezielle Volkswirtschaftslehre II oder Fächerspektrum Soziologie/Demographie	1 ¹⁾	Klausur ¹⁾	120 Min ¹⁾	6
						30
3. Semester	Wahlpflichtmodul 1a oder 1b	Spezielle VWL III oder Methoden und Modelle ³⁾	1 1	Klausur Klausur	180 Min 180 Min	12
	Wahlpflichtmodul 2a oder 2b	Spezielle VWL IV oder Bevölkerung, Wachstum und Verteilung ³⁾	1 1	Klausur Klausur	120 Min 120 Min	6
	Wahlpflichtmodul 3a oder 3b	Forschungsseminar II oder Forschungsseminar III ³⁾	1 1	Hausarbeit Hausarbeit	120 h 120 h	6
	Wahlpflichtmodul 4a oder 4b	Volkswirtschaftliches Forschungspraktikum oder Demograf. Kolloquium ³⁾	1 2	Hausarbeit ²⁾ Protokolle	120 h 30 h	6
4. Semester			Master-Arbeit Kolloquium		720 h 180 h	24 6
						30

¹⁾ Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Fachs

²⁾ Eine zusätzliche Prüfungsleistung kann gegebenenfalls vom Lehrenden/von der Lehrenden gefordert werden; Art und Umfang sind spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.

³⁾ Module des integrierten Promotionspfades

Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Name, Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts / M.A., forschungsorientiert, 2-jährig, Vollzeit

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Volkswirtschaftslehre

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Englisch

Diploma Supplement

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – 2 Jahre, mit Forschungs- und Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

120 ECTS-Kreditpunkte, 2 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor-Abschluss (3-4 Jahre), Diplom oder ausländisches Äquivalent im gleichen oder verwandten Gebiet

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Master of Arts, M.A., in Volkswirtschaftslehre vereint Theorie- und Methodenwissen und bietet in Kombination mit der Demographie und Soziologie den thematischen Wahlschwerpunkt „Demographischer Wandel“ an. Er bereitet die Studierenden auf Berufe vor, in denen Wissen und Kompetenzen in der Analyse und für das Verstehen von volkswirtschaftlichen Zusammenhängen, speziell unter den Bedingungen des demographischen Wandels, notwendig sind. Den besonders motivierten Studierenden steht ein integrierter Promotionspfad offen, der sie verstärkt an die eigene Forschung heranführt.

Der Studiengang soll die Studierenden:

- befähigen, einen Überblick auf hohem Niveau über die Zusammenhänge des Fachs und die vorhandenen Methoden zu gewinnen und gleichzeitig vertiefte Fachkenntnisse in den gewählten Spezialisierungsbereichen zu erwerben;
- befähigen, ein kritisches Verständnis der wichtigsten volkswirtschaftlichen Theorien und Methoden sowie wirtschaftspolitischer Positionen zu entwickeln;
- mit persönlichen Fähigkeiten, Kompetenzen und einer professionellen Perspektive ausstatten, die es ihnen erlaubt, ihr Wissen und Verstehen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden, neue Probleme festzustellen, sie theoretisch und empirisch eigenständig zu analysieren und Lösungsansätze zu formulieren;
- in die Lage versetzen, fachbezogene Positionen und Problemlösungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und speziell des Wirtschaftens unter den Bedingungen des demographischen Wandels zu formulieren, argumentativ zu verteidigen, sich mit Fachvertretern und Laien darüber auszutauschen und Verantwortung in einer Arbeitsgruppe zu übernehmen.

Die Studierenden müssen zwei Forschungsseminare belegen und ein Forschungspraktikum absolvieren. Ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und gegebenenfalls zur eigenen Forschung weisen sie darüber hinaus durch das Schreiben einer Masterarbeit innerhalb von 20 Wochen nach.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kap. 8.6. – Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtnote

Die Endnote ergibt sich aus 75% Prüfungsleistungen und 25% Master-Arbeit. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender/ Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Doktoratsstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de;

Über den Studiengang: www.wiwi.uni-rostock.de/master

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Kap. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

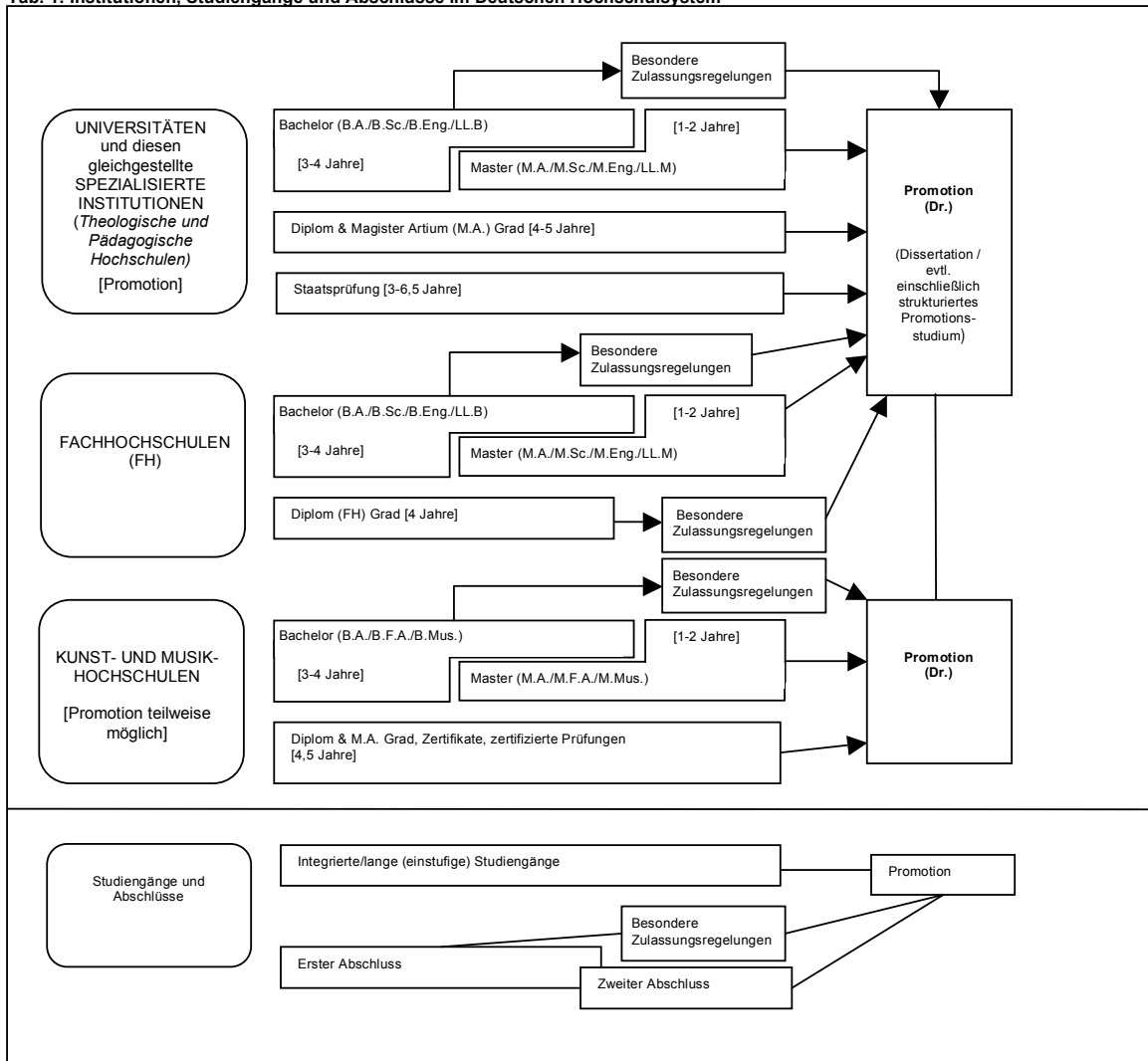
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennestr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ehrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- ^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- ^v Siehe Fußnote Nr. 4.
- ^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Name, Vorname

1.3 Date, Place, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts / M.A., research oriented, 2 year full-time study

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Economics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Diploma Supplement

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate / second degree (2 years), by research with thesis

3.2 Official Length of Programme

120 ECTS-Credits, 2 years full-time

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three to four years, in the same or in an appropriate related field), diploma or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master of Arts, M.A., in economics combines theoretical and methodological knowledge and offers in combination with demography and sociology the option of a subject focus "Demographic Change". It prepares students for professional fields in which knowledge and competence for the analysis and understanding of economic problems, particularly under conditions of demographic change, are needed. For highly motivated students an integrated PhD track is available, offering closer access to own research.

The programme is designed to:

- enable students to gain a high-level overview of topics and methods in economics and detailed knowledge in the special fields chosen
- promote critical awareness of most important theories and methods in economics as well as policy recommendations
- provide students with personal skills, competences and a professional perspective that enables them to apply their knowledge and understanding in the field of economics to their professional activity, to identify new problems, analyse them theoretically and empirically, and formulate policy recommendations;
- enable students to communicate information, ideas, problems and solutions in the field of economics to both specialists and non-specialists and to take responsibility in a team.

Students are required to take two research seminars and gather own research practice in a practical research training. Their ability to conduct scientific work and own research is further assessed through writing of a master thesis within a period of six months.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

In addition, the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 75%, master thesis 25%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

Certification Date:

Chairperson Examination Committee

Diploma Supplement

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral studies (thesis research).

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de;

On the programme: www.wiwi.uni-rostock.de/master

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairperson Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

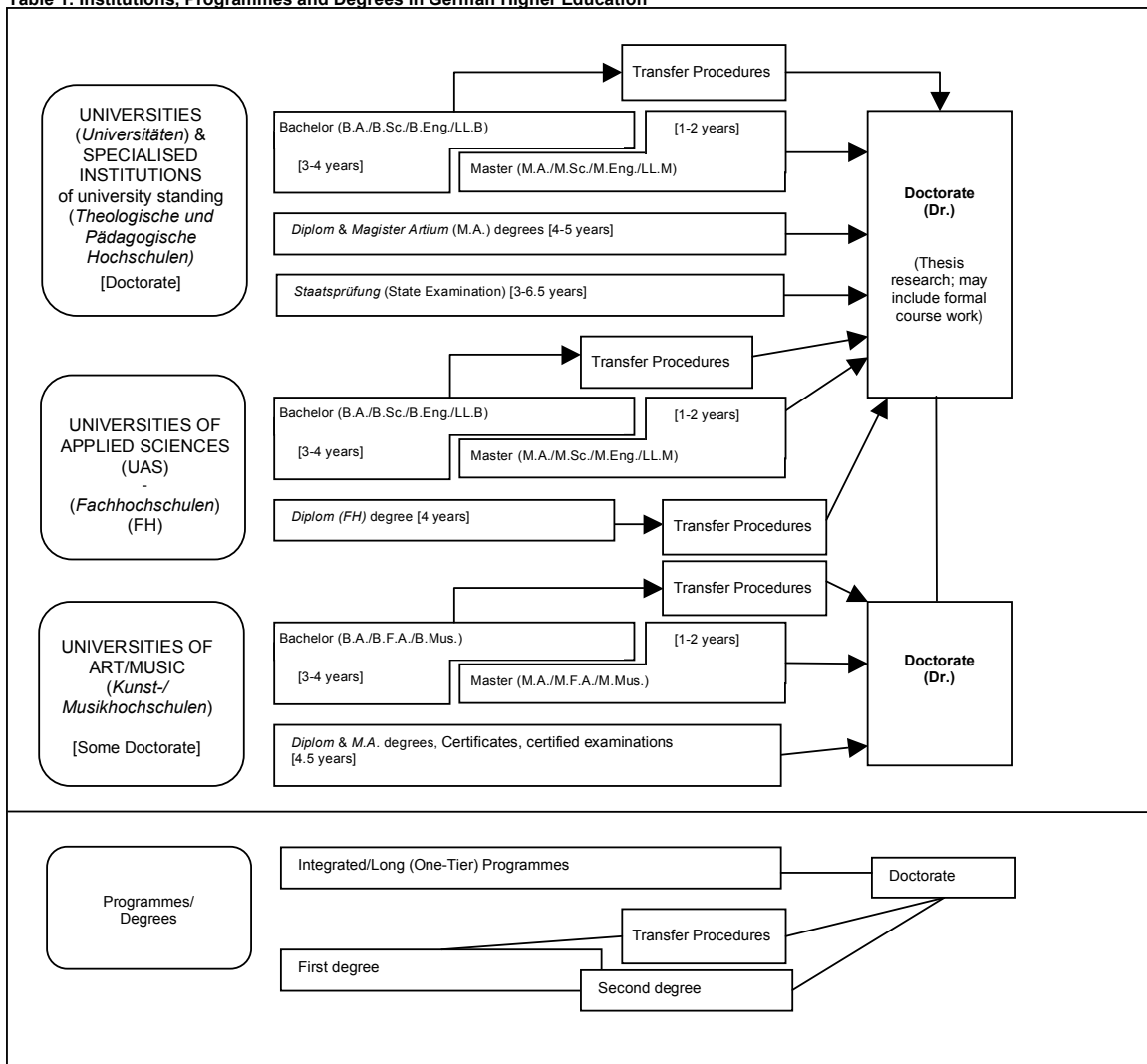
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱⁱ

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):
Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 30. Januar 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der DSH-Prüfungsordnung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) vom 21. März 2006³ wird wie folgt geändert:

In der Anlage „Nachzuweisendes sprachliches Eingangsniveau für die Aufnahme eines Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ wird dem Anstrich „Besondere/gesonderte Regelungen“ folgender Punkt angefügt:

„Medizinische Fakultät:

Für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschlussziel Staatsexamen wird gefordert: DSH Stufe 3

Test DaF Stufe 5“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. Januar 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 28. Januar 2009.

Greifswald, den 30. Januar 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 534

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 384

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung „Am Alten Hafen“ Parchim
 - b) Landkreis Parchim
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.09.2009
 - d) ca. 69 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
2.
 - a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung „Am Wallberg“ Neuburg
 - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 38 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistesbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Stellenausschreibung

Im **Ministerium für Soziales und Gesundheit** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens ab dem 23. August 2009, die Stelle eines/einer

Mitarbeiters/Mitarbeiterin

im Referat Rechtsangelegenheiten der Abteilung Jugend und Familie, Kinder- und Jugendprogramm, Stärkung von Demokratie und Toleranz

im Rahmen einer Abordnung befristet für ein Jahr zu besetzen. Die Stelle ist teilzeitfähig.

Aufgabenbeschreibung:

- Steuerung der landesweiten Umsetzung der Bundesprogramme „kompetent für Demokratie-Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“ und „Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“
- Fachliche Begleitung der Regionalzentren für demokratische Kultur/Anlaufstelle für Akteure
- Begleitung der wissenschaftlichen Evaluation der Bundesprogramme „kompetent für Demokratie-Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“ und des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz – gemeinsam stärken!“
- Entwicklung von Qualitätskriterien/Wirksamkeitskontrolle/Weiterentwicklung des Konzepts landesweites Beratungsnetzwerk
- Aufbau eines Internetportals

Fachliche und persönliche Anforderungen

- Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung
- Lehrbefähigung und praktische Erfahrungen in den Fächern Sozialkunde oder Geschichte, wünschenswert wären Erfahrungen in der politischen Bildung
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Demokratiepädagogik
- Fähigkeit zu analytisch-konzeptionellem und strategischem Denken und Arbeiten sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte und Problemstellungen rasch zu erfassen und in Wort und Schrift präzise und verständlich darzustellen

Wünschenswert wären darüber hinaus:

- vertieftes gesellschaftspolitisches und historisches Wissen
- Kenntnisse zu rechtsextremistischen Strukturen
- hohe beraterische, politische, methodische und soziale Kompetenz

- Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und Loyalität
- Organisationstalent, Verhandlungsgeschick, Überzeugungskraft, Durchsetzungsfähigkeit, Teamfähigkeit

Das Aufgabengebiet ist von komplexen gesellschaftspolitischen Fragestellungen und vom Umfang mit einer großen Anzahl von Institutionen, Organisationen und Verbänden geprägt. Erwartet wird deshalb in besonderem Maße das Verständnis für gesellschaftspolitische Zusammenhänge, ein repräsentatives Auftreten und eine gewandte und verbindliche Art der Kommunikation.

Die Stellenausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Lehrkräfte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Tarifvertrag zu § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung für den Bereich der Landesverwaltung M-V vom 03.06.2004 (TV M-V 2004).

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte in schriftlicher Form, mit Angabe der Stellenbezeichnung und einer kurzen Erklärung Ihrer persönlichen Vorstellungen im angestrebten, zukünftigen Tätigkeitsfeld und einem tabellarischen Lebenslauf bis zum **15. Mai 2009** an das

Ministerium für Soziales und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 110
19048 Schwerin

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Ausschreibung von Stellen für Koordinatoren an Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

I Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die im Erlass zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Erwartet wird darüber hinaus die Fähigkeit und Bereitschaft zur weiteren Ausgestaltung und Entwicklung des besonderen Profils des Musikgymnasiums. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt Schwerin, Dezernat I – Gez. 120, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II Besondere persönliche Voraussetzungen

Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer sowie die Entgeltgruppe E 13 verfügen.

Nachfolgende Stelle ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle Dienstort Landkreis	Besetzungstermin	zuständiges Staatliches Schulamt
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II BesGr. A 15 / EntGr. E 15 TV-L	Goethe-Gymnasium Schwerin	mit dauerhafter Übertragung der Funktion (Bestandsfähigkeit des Gymnasiums) ab 1. Oktober 2008	Staatliches Schulamt Schwerin Schulamtsleiter Zum Bahnhof 14 19053 Schwerin

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,30 Euro

cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt